

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

26. November 2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Änderungsbedarf ergibt sich weitgehend aus der Einführung der 13. AHV-Rente sowie der Umsetzung politischer Vorstösse. An verschiedenen Stellen werden mit den geplanten Änderungen zudem Begriffe vereinheitlicht und Präzisierungen angebracht, die eine Angleichung von bestehendem Recht und Praxis bringen. Aus Sicht des Regierungsrats sind die vorgeschlagenen Umsetzungen grundsätzlich angemessen und sinnvoll, bei zwei Bestimmungen sind jedoch Präzisierungen angezeigt.

Zu Art. 27h Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) und Anhang, Absatz 1:

Die Bestimmung, wonach ein kollektiver Anspruch bei Schwankungsreserven anteilmässig dem Anspruch auf Vorsorgekapitalien einschliesslich technischen Rückstellungen entspricht, kann in Einzelfällen im Widerspruch zur Bestimmung stehen, wonach bei der Bemessung des Anteils der Schwankungsreserven für ein Kollektiv der Frage Rechnung zu tragen ist, inwiefern das Kollektiv dazu beigetragen hat. Dieser Widerspruch wird mit der grundsätzlich sinnvollen Änderung nicht behoben. Der Regierungsrat beantragt zu prüfen, wie mit einer weiteren Präzisierung hier mehr Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

Zu Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV 2:

Der Regierungsrat stimmt zu, dass Repo beziehungsweise Pensionsgeschäfte (als Kreditnehmer/Pensionsgeber) zugelassen werden. Angesichts der damit verbundenen Risiken sind jedoch weitergehende gesetzliche Voraussetzungen angezeigt.¹ So müssten zwischen Pensionsgeber und Pensionsnehmer folgende Punkte vertraglich genügend bestimmt geregelt werden:

¹ So insbesondere für die Liquiditätsbeschaffung zur Währungsabsicherung gemäss Art. 53 Abs. 6 lit. b BVV 2, die gemäss dem erläuternden Bericht einen selten auftretenden Ausnahmefall darstellen, der nur vereinzelt von grossen Vorsorgeeinrichtungen thematisiert worden sei (siehe Erläuternder Bericht, S. 7).

- Wie genau eine Wertdifferenz ausgeglichen wird.
- Wie allfällige Ausschüttungen (Zinsen, Dividenden) erfolgen.
- Wie die Stimmpflicht als Aktionärin gemäss Art. 71a Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wahrgenommen wird.

Dabei könnte der Verordnungsgeber beispielsweise vorschreiben, dass der "Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte" von der Schweizerischen Bankiervereinigung "Swiss Banking" in der jeweils aktuellen Fassung zwingend für den Vertragsabschluss eines Repo-Geschäfts verwendet wird, respektive zum Mindeststandard für ein Pensionsgeschäft für eine Schweizer Vorsorgeeinrichtung erklärt wird, falls diese als Pensionsgeberin handelt. Erfolgt ein Pensionsgeschäft, sollte von der betroffenen Vorsorgeeinrichtung jedenfalls Massnahmen getroffen werden, damit die Stimmpflicht als Aktionärin gemäss Art. 71a BVG trotzdem wahrgenommen werden kann. Insbesondere darf die Stimmpflicht nicht mittels Abschluss eines Pensionsgeschäfts umgangen werden.² Der Wortlaut der Verordnungsbestimmung sollte entsprechend ergänzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

² Siehe beispielsweise Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte, Ziffer 13.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Plattform «Consultations»

Appenzell, 20. November 2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die geplanten Änderungen mit folgenden Anmerkungen:

Art. 1 Abs. 3 BVV2:

Es war bereits bei der Gesetzesvorlage zur Einführung der 13. AHV-Rente vorgesehen, dass diese zusätzliche Rente bei der Beurteilung der Angemessenheit von Vorsorgeplänen ausgeklemmt wird. Insofern ist die geplante Präzisierung nicht nur notwendig, sondern auch sinnvoll. Würde diese Bestimmung nicht im vorgeschlagenen Sinn abgeändert werden, müssten wohl einige Pensionskassen ihre Vorsorgepläne neu berechnen.

Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV2:

Die geplante Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften macht Sinn und ist für die betroffenen Pensionskassen eine Erleichterung.

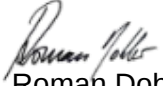
Art. 2 Abs. 2 und 3 BVV3:

Die durch die Änderung neu geschaffene Flexibilität bei der Begünstigung in der dritten Säule wird begrüsst. So kann insbesondere der Situation von Patchwork-Familien besser Rechnung getragen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement des Innern
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 27. November 2025

Eidg. Vernehmlassung; Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2025 unterbreitete das eidgenössische Departement des Innern den Kantonsregierungen die eingangs erwähnte Vorlage zur Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 2. Dezember 2025.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 und verzichtet auf weitere Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern

Zustellung über die Plattform «Consultations» ODER
per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch.

RRB Nr.: 1265/2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

26. November 2025

Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Die Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 sieht verschiedene Änderungen vor in der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Gründe dafür sind u.a. die Einführung der 13. AHV-Rente, die Sicherstellung der kurzfristigen Liquidität sowie die Umsetzung verschiedener parlamentarischer Vorstösse. Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage grundsätzlich, stellt aber die nachfolgenden Anträge.

2. Anträge

2.1 Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV2

2.1.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Änderung von Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV.

2.1.2 Begründung

Neu sollen Pensionsgeschäfte, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin handelt, unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Dadurch wird das heutige Verbot von Pensionsgeschäften für die kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung von Vorsorgeeinrichtungen zum Zwecke der Währungsabsicherung gelockert. Diese Änderung ist jedoch systemfremd. Die Liquiditätsplanung der Vorsorgeeinrichtungen ist auf lange Frist auszulegen. Korrekturen an der Liquiditätsplanung sollten deshalb nicht über kurzfristige Massnahmen erfolgen. Der Liquiditätsbedarf einer Vorsorgeeinrichtung ist vielmehr durch eine ALM-Studie zu ermitteln. Nicht ausser Acht zu lassen ist zudem der Umstand, dass die vorgeschlagene Neuregelung von Abs. 6 das Ermessen der Vorsorgeeinrichtungen bezüglich Liquiditätsproblemen und deren Lösung erhöht.

Der erläuternde Bericht enthält nicht genügend Informationen, um eine fundierte Stellungnahme zur Änderung von Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV2 abgeben zu können. So fehlen beispielsweise Angaben zur Höhe des tatsächlichen Bedarfs für die Änderung von Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV2, zur Zahl der Vorsorgeeinrichtungen, für die diese Änderung einen Mehrwert darstellt sowie zum Einfluss dieser Änderung auf die Vorsorgeeinrichtungen. Es ist dem Regierungsrat deshalb nicht möglich abschliessend zu beurteilen, ob diese systemfremde Änderung gerechtfertigt ist. Er beantragt aus diesem Grund die Ablehnung der Änderung von Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV2.

2.2 Art. 20a BVG

2.2.1 Antrag

Die Begünstigtenordnung in Art. 20a BVG ist zu überprüfen und bei der nächsten Revision des BVG anzupassen.

2.2.2 Begründung

Die heutige Begünstigtenordnung der Säule 3a (Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 BVV 3) soll geändert werden, um der Situation von Patchworkfamilien besser Rechnung tragen zu können. In Zukunft soll die vorsorgenehmende Person bestimmen können, wie sie ihr Vorsorgekapital der Säule 3a für den Todesfall unter den Angehörigen aufteilen möchte. Der Regierungsrat begrüsst diese Änderungen. Angesichts der Ziele, die damit erreicht werden sollen, ist es aus Sicht des Regierungsrates jedoch auch angezeigt, dass die Begünstigtenordnung in Artikel 20a BVG ebenfalls überprüft und bei der nächsten Revision des BVG angepasst wird.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Liestal, 18. November 2025

**Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen
Vorsorge 2026; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Mit Schreiben vom 3. September 2025 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur im Betreff genannten Verordnung unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

Basel, 25. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stimmt den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen weitgehend zu.

Zum Punkt der Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften für die kurzfristige Liquiditätsbeschaffung von Vorsorgeeinrichtungen zum Zweck der Währungsabsicherung (Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV 2) nehmen wir wie folgt Stellung:

Die geltenden Bestimmungen von Art. 53 Abs. 6 BVV 2 sehen ein Verbot von Pensionsgeschäften vor, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin handelt. Diese Regelung erscheint im Sinn des Vorsichtsprinzips im Zusammenhang mit der Vermögensanlage von Vorsorgegeldern nachvollziehbar. Mit der neuen Regelung und der Ermöglichung von Pensionsgeschäften als Pensionsgeberin würde aber das Eingehen von weiteren, erhöhten Risiken für die Vorsorgeeinrichtungen erlaubt. Entsprechend bedarf es klarer Anforderungen an die Erfordernisse hinsichtlich der finanziellen Besicherung und dem Fachwissen des obersten Organs, um diese Risiken adäquat adressieren und überwachen zu können. Aus dem aktuellen Entwurf gehen jedoch keine solchen Vorgaben hervor.

Im Weiteren ist der Ausweis solcher Anlagetätigkeiten im aktuell anzuwendenden Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 nicht vorgesehen, was aufgrund des bisherigen Verbots nachvollziehbar ist. Eine transparente Darstellung solcher Geschäfte, wie in der Verordnung zum Kollektivanlagengesetz (Art. 5 KKV) ausgeführt, erachten wir jedoch aufgrund der erhöhten Risiken als weiteres wichtiges Erfordernis.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Résumé de la réponse soumise

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Ouverture	03.09.2025
Délai de soumission	02.12.2025
Département compétent	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Service fédéral compétent	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Organisation compétente	Bereich Recht Berufliche Vorsorge
Adresse	Effingerstrasse 20, 3003, Bern
Page du project	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/70/cons_1
Personne de contact	Laure Huguenin-Dezot (Laure.Huguenin-Dezot@bsv.admin.ch)
Téléphone	+41 58 462 91 86

Coordonnées de l'organisation qui soumet l'avis

Nom (entreprise/organisation)	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
Abréviation	--
Organisme responsable	--
Adresse	Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
Personne de contact Prénom	Dimitar
Personne de contact Nom	Morarcaliev
Numéro de téléphone (questions)	--
Soumis le	18.11.2025

Réponse au 1.décret: Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Décret Nr.1 Avis général

Réponse à l'ensemble du projet	Avis favorable
Raison	Après examen, nous relevons que la plupart des modifications proposées n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part. Elles apparaissent pertinentes et contribuent à une meilleure clarté des textes en vigueur.
Pièce jointe (*)	fr_RCE_28102025_DFIN_Ordonnance_modification_ordonnance_prevoyance_professionnelle.pdf

Décret Nr.1 Avis détaillé

Titre	1. Ordonnance du 18 avril 1984 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (OPP 2)
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 1, al. 3
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 27h, al. 1
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 53, al. 6 et 7
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 55, let. e
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 62a, al. 1
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 62d
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Annexe, al. 1
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	2. Ordonnance du 13 novembre 1985 sur les déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance (OPP 3)
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 2, al. 2 et 3
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	Ces adaptations introduisent une flexibilité accrue dans la détermination des bénéficiaires des avoirs du pilier 3a en cas de décès du preneur de prévoyance, en permettant une perméabilité entre les catégories définies aux lettres a, b et c. Or, une telle flexibilité n'existe pas dans le cadre du 2e pilier, où la cascade des bénéficiaires est strictement fixée par l'article 20a LPP. En conséquence, cette modification crée un déséquilibre entre le 2e et le 3e pilier, défavorisant une fois de plus le premier ou profit du second. Cette tendance à la flexibilisation du 3e pilier uniquement tend à orienter le comportement des assurés, par exemple en privilégiant un versement sur le 3e pilier en lieu et place d'un rachat dans le 2ème pilier. La confiance accordée à la prévoyance professionnelle tend ainsi à s'estomper face au 3e pilier, que l'on rend plus flexible. Il eût été opportun de tendre vers une flexibilisation symétrique entre ces deux piliers de la prévoyance.
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	3. Ordonnance du 3 octobre 1994 sur le libre passage (OLP)
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 8, al. 1
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 15, al. 3
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	II
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Fribourg, le 28 octobre 2025

2025-1070

Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026 - Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de votre courrier du 3 septembre 2025 concernant l'objet noté en titre.

Après analyse de l'ensemble des documents transmis, la plupart des modifications proposées sont soutenues, dans la mesure où elles visent à renforcer la clarté et la lisibilité des textes en vigueur.

En revanche, l'art. 2, al. 2 de l'ordonnance du 13 novembre 1985 sur les déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance (OPP 3) mérite un réexamen. La flexibilité accrue qu'il introduit pour la détermination des bénéficiaires des avoirs du pilier 3a en cas de décès du preneur de prévoyance ne trouve pas d'équivalent dans le 2^e pilier. Cette asymétrie soulève une question d'égalité de traitement qui devrait être revue avant l'adoption définitive du texte.

Pour le surplus, vous trouverez notre avis à la consultation en annexe.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Annexe

—

Avis (formulaire)

Copie

—

à la Direction des finances, pour elle et la Caisse de prévoyance de l'Etat de Fribourg ;
à la Chancellerie d'Etat.

Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Ouverture de la consultation	03.09.2025
Délai de consultation	02.12.2025
Département compétent	Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Service fédéral compétent	Office fédéral des assurances sociales (OFAS)
Organisation compétente	Secteur Droit de la prévoyance professionnelle
Adresse	Effingerstrasse 20, 3003, Bern
Personne de contact	Laure Huguenin-Dezot (Laure.Huguenin-Dezot@bsv.admin.ch)
Téléphone	+41 58 462 91 86

Remarques/Informations importantes

1. Veuillez saisir vos commentaires directement dans ce formulaire de réponse et ne pas utiliser de document séparé.
2. **Les «champs standard» sur fond bleu** ne seront pas repris lors du téléchargement sur «Consultations». Nous vous prions de bien vouloir modifier les informations de contact directement dans «Consultations».
3. Veuillez sélectionner un «critère d'acceptation» pour chaque commentaire.
4. La saisie d'un commentaire est facultative, mais si vous saisissez un commentaire, vous devez avoir sélectionné un critère d'acceptation, sinon votre saisie ne sera pas prise en compte.
5. Veuillez ne pas modifier la mise en forme des champs. Vous pouvez ajouter des notes et des commentaires sous les champs avant le saut de page, ceux-ci ne seront pas pris en compte lors du téléchargement.
6. Sous Aide & Contact, vous trouverez un bref mode d'emploi pour l'utilisation du «modèle Word» : [Aide & Contact Télécharger Word](#)
7. Le service spécialisé «Consultations» se tient à votre disposition pour toute question : consultations@gs-edi.admin.ch

Informations de contact des personnes donnant un avis

Organisation / entreprise	Direction des finances du canton de Fribourg
Abréviation	
Service compétent	Secrétariat général
Adresse	Rue Joseph-Piller 13, 1700 Fribourg
Prénom	Dimitar
Nom	Morarcaliev
Numéro de téléphone (en cas de questions)	026 305 31 12
Envoyé le	28.10.2025

Réponse au: Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Avis général

Réponse sur le projet global	Avis favorable
Explication	Après examen, nous relevons que la plupart des modifications proposées n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part. Elles apparaissent pertinentes et contribuent à une meilleure clarté des textes en vigueur.

Avis détaillé

Titre / Question	1. Ordonnance du 18 avril 1984 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (OPP 2)
Détail de l'article / autres informations	
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 1, al. 3
Détail de l'article / autres informations	3 Pour les salaires dépassant le montant-limite supérieur selon l'art. 8, al. 1, LPP, les prestations de vieillesse de la prévoyance professionnelle, ajoutées à celles de l'AVS, ne doivent pas, selon le modèle de calcul, dépasser 85 % du dernier salaire ou revenu AVS assurables perçus avant la retraite. La 13e rente de vieillesse visée à l'art. 34ter de la loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) n'est pas prise en compte dans l'évaluation de l'adéquation d'un plan de prévoyance.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 27h, al. 1
Détail de l'article / autres informations	1 Lorsque plusieurs assurés passent ensemble dans une autre institution de prévoyance (sortie collective), un droit collectif de participation proportionnelle aux provisions et aux réserves de fluctuation s'ajoute au droit de participation aux fonds libres. Dans la détermination de ce droit, on tient compte de la mesure dans laquelle le collectif sortant a contribué à la constitution des provisions et des réserves de fluctuation. Le droit aux provisions n'existe toutefois que si des risques actuariels sont également cédés. Le droit aux réserves de fluctuation correspond au droit aux capitaux de prévoyance, y compris les provisions techniques, au prorata.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 53, al. 6 et 7
Détail de l'article / autres informations	6 La loi du 23 juin 2006 sur les placements collectifs et ses dispositions d'exécution s'appliquent par analogie aux prêts de valeurs mobilières et aux opérations de prise ou de mise en pension. Les opérations de mise en pension dans lesquelles une fondation de placement agit comme cédante sont autorisées aux conditions suivantes: a. jusqu'à 1 % au plus de la fortune de prévoyance pour la gestion des liquidités de l'institution de prévoyance, en particulier pour couvrir les engagements résultant d'opérations de couverture; b. jusqu'à 4 % au plus de la fortune de prévoyance pendant 30 jours civils au maximum pour couvrir les besoins de liquidités résultant des couvertures du risque de change. 7 Les opérations de mise en pension dans lesquelles l'institution de prévoyance agit comme cédante ne doivent pas exercer un effet de levier sur la fortune de placement.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 55, let. e
Détail de l'article / autres informations	Concerne uniquement le texte allemand
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 62a, al. 1
Détail de l'article / autres informations	1 L'âge ordinaire de la retraite des femmes dans la LAVS vaut aussi comme âge ordinaire de la retraite des femmes dans la LPP (art. 13, al. 1, LPP).
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 62d
Détail de l'article / autres informations	L'âge de référence fixé à la let. a, let. a à d, des dispositions transitoires de la modification du 17 décembre 2021 de la LAVS vaut comme âge de référence pour les femmes dans la LPP.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Annexe, al. 1
Détail de l'article / autres informations	1 Le taux de couverture de l'institution de prévoyance est calculé comme suit: où Fp: est égal à l'ensemble des actifs à la date du bilan et à la valeur du marché, diminués des engagements, des passifs de régularisation et des réserves de cotisations de l'employeur, pour autant qu'aucun accord sur une renonciation à leur utilisation par l'employeur n'ait été conclu, la fortune de prévoyance effective, telle qu'elle ressort de la situation financière réelle au sens de l'art. 47, al. 2, étant déterminante; une réserve de cotisations de l'employeur incluant une déclaration de renonciation à leur utilisation, les réserves de fluctuation de valeur et les réserves de fluctuation dans la répartition ne sont pas déduites de la fortune de prévoyance disponible, et où Cp: est égal au capital de prévoyance actuariel nécessaire à la date du bilan (capitaux de prévoyance et provisions techniques).
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	2. Ordonnance du 13 novembre 1985 sur les déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance (OPP 3)
Détail de l'article / autres informations	
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 2, al. 2 et 3
Détail de l'article / autres informations	2 Le preneur de prévoyance peut : a. désigner un ou plusieurs bénéficiaires parmi les personnes mentionnées à l'al. 1, let. b, ch. 2, et préciser leurs droits; b. inclure dans le cercle des bénéficiaires défini à l'al. 1, let. b, ch. 1 une ou plusieurs personnes mentionnées à l'al. 1, let. b, ch. 2, et préciser leurs droits; c. modifier l'ordre des bénéficiaires prévu à l'al. 1, let. b, ch. 3 à 5, et préciser leurs droits. 3 Lorsqu'il précise les droits, le preneur de prévoyance ne peut pas réduire la quote-part d'un des bénéficiaires visés à l'al. 1, let. b, ch. 1 ou ch. 2 à moins de 10 %.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	Ces adaptations introduisent une flexibilité accrue dans la détermination des bénéficiaires des avoirs du pilier 3a en cas de décès du preneur de prévoyance, en permettant une perméabilité entre les catégories définies aux lettres a, b et c. Or, une telle flexibilité n'existe pas dans le cadre du 2e pilier, où la cascade des bénéficiaires est strictement fixée par l'article 20a LPP. En conséquence, cette modification crée un déséquilibre entre le 2e et le 3e pilier, défavorisant une fois de plus le premier ou profit du second. Cette tendance à la flexibilisation du 3e pilier uniquement tend à orienter le comportement des assurés, par exemple en privilégiant un versement sur le 3e pilier en lieu et place d'un rachat dans le 2ème pilier. La confiance accordée à la prévoyance professionnelle tend ainsi à s'estomper face au 3e pilier, que l'on rend plus flexible. Il eût été opportun de tendre vers une flexibilisation symétrique entre ces deux piliers de la prévoyance.
Explication	

Titre / Question	3. Ordonnance du 3 octobre 1994 sur le libre passage (OLP)
Détail de l'article / autres informations	
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 8, al. 1
Détail de l'article / autres informations	1 Lors du partage de la prestation de sortie en cas de divorce, conformément à l'art. 22 LFLP, le taux d'intérêt applicable aux prestations de sortie et de libre passage acquises au moment de la conclusion du mariage et aux versements uniques effectués jusqu'au jour de l'introduction de la procédure de divorce correspond au taux minimal fixé à l'art. 12 OPP 2. L'art. 65d, al. 4, LPP n'est pas applicable.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 15, al. 3
Détail de l'article / autres informations	3 Lorsqu'il précise les droits, l'assuré ne peut pas réduire la quote-part d'un des bénéficiaires visés à l'al. 1, let. b, ch. 1 ou ch. 2 à moins de 10 %.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	II
Détail de l'article / autres informations	1 La présente ordonnance entre en vigueur le 1er août 2026, sous réserve de l'alinéa 2. 2 Les art. 2, al. 2 et 3, OPP 3 et 15, al. 3, OLP entrent en vigueur le 1er janvier 2027.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	



Genève, le 26 novembre 2025

Le Conseil d'Etat

4811-2025

Département fédéral de l'intérieur DFI
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

**Concerne : ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la
prévoyance professionnelle 2026 – consultation fédérale**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons bien reçu votre courrier du 3 septembre 2025, par lequel vous avez invité notre Conseil à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge, et nous vous en remercions.

Après un examen attentif des modifications proposées à l'ordonnance sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité, à l'ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité, ainsi qu' à l'ordonnance sur les déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance, nous vous informons que notre Conseil approuve les adaptations soumises et n'a pas d'observations particulières à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Thierry Apothéloz

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement
des Innern
3003 Bern

Glarus, 25. November 2025
Unsere Ref: 2025-212 / SKGEKO.5011

**Vernehmlassung i. S. Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen
im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus begrüsst die geplanten Anpassungen in den drei Verordnungen.

Die Präzisierung der Angemessenheitsbeurteilung im Zusammenhang mit der 13. AHV-Rente schafft für Vorsorgeeinrichtungen wie auch für Versicherte zusätzliche Klarheit und Rechtssicherheit. Gleichzeitig wird die 2. Säule entlastet, da die zusätzliche AHV-Rente nicht berücksichtigt werden muss, was Planung und Finanzierung vereinfacht.

Die vorgesehene Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften erweitert zwar den Handlungsspielraum der Vorsorgeeinrichtungen, erhöht jedoch zugleich das Risiko von Liquiditätsengpässen, sofern diese Transaktionen nicht sorgfältig gesteuert und überwacht werden. Vorrangiges Ziel muss weiterhin die jederzeitige Sicherstellung der finanziellen Stabilität und Leistungsfähigkeit zugunsten der Pensionierten sein.

Die Flexibilisierung der Begünstigtenordnung in der Säule 3a verbessert die Berücksichtigung individueller familiärer Situationen. Vorsorgenehmende erhalten damit die Möglichkeit, ihre Begünstigten nach eigenem Willen festzulegen. Zwar kann dies vereinzelt zu vermehrten erbrechtlichen Auseinandersetzungen führen; insgesamt überwiegen jedoch die Vorteile einer (bedarfs-)gerechteren Lösung.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

der und Motorräder) mit Baujahr bis 1949. Daneben soll es eine Spezialkategorie für besondere Fahrzeuge ohne Baujahresbeschränkung geben, um die Attraktivität für jüngere Zielgruppen zu erhöhen.

Die Zulassungen sind auf maximal 250 Fahrzeuge und 150 Motorräder beschränkt. Das Feld soll in 7 Kategorien aufgeteilt werden, wobei in Kategorien mit Gleichmässigkeitswertungen (gewertet wird die geringste Zeitdifferenz zwischen zwei Wertungsläufen), mit Wettbewerbswertungen (gewertet wird die schnellste Zeit) und mit Demonstrationswertungen (ohne Zeitmessung) unterschieden wird. Die Klassen- und Zulassungskriterien werden gemäss den Vorschriften der FIA (Federation International de l'Automobile) festgelegt.

Das Rennen wird, wie bei allen früheren Veranstaltungen, in Linthal vor der S-Kurve starten. Die Fahrzeuge werden nach der Zielankunft auf der Klausenpasshöhe aufkoloniert und am Ende des Laufes im Konvoi wieder zurück nach Linthal geführt. Am Samstag sollen für alle Fahrzeugkategorien zwei Trainingsläufe und am Sonntag zwei Wertungsläufe stattfinden. Im Anschluss findet eine Siegerehrung mit Preisvergabe in Linthal statt.

3. Erwägungen

Die geplante Durchführung des Klausenrennens für historische Fahrzeuge im Zeitraum vom 24. bis 26. September 2027 wird aufgrund der nationalen und internationalen Strahlkraft für den Kanton Glarus werbewirksam sein. Viele Medienvertreter aus ganz Europa werden aufgrund dieses Anlasses ins Glarnerland reisen. Dank der umfassenden Berichterstattung (Presse, Radio, Fernsehen) wird der Kanton Glarus weit über die Kantonsgrenzen bekannt gemacht und im Gespräch sein. In Anbetracht der Grösse und Bedeutung des Anlasses sind - insbesondere in touristischer bzw. standortmarketingmässiger Hinsicht - erneut wertvolle Impulse für die Region zu erwarten. Auch das Interesse der einheimischen Bevölkerung am Klausenrennen ist gross. Die Planung, Organisation sowie die Durchführung der bisherigen Klausenrennen erfolgten jeweils mustergültig. Die Auflagen wurden stets eingehalten und den Anliegen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz wurde die nötige Beachtung geschenkt.

Gemäss Grobkonzept soll die Veranstaltung im Jahre 2027 die folgenden Eckpunkte aufweisen:

- Veranstaltungsname: Klausenrennen Revival
- Fokussierung auf historische Vorkriegs-Fahrzeuge (ca. 400 Fahrzeuge)
- Freitag, 24.09.2027: Fahrzeugausstellung und -abnahme, Zaunplatz Glarus
- Samstag, 25.09.2027: Zwei Trainingsläufe
- Sonntag, 26.09.2027: Zwei Wertungsläufe und Siegerehrung
- Strecke Linthal bis Klausenpass: 21,5 km, 136 Kurven, Höhendifferenz 1'286m

Mit dem Antrag vom 10. November 2025 ersucht die Klausen Historic GmbH, vertreten durch die beiden Initiatoren Christian Walti und Alexander Roosdorp, bei den Kantonen Glarus und Uri um die Erteilung der Grundsatzbewilligung zur Durchführung eines Klausenrennens für historische Fahrzeuge im September 2027. Diese kann aufgrund der obigen Ausführungen unter Vorbehalt der nachfolgenden Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden:

- Die Veranstaltung entspricht insbesondere hinsichtlich den Umweltschutzmassnahmen aktuellen Standards. Den zuständigen Verwaltungsstellen sind hierzu rechtzeitig die erforderlichen Detailkonzepte zur Prüfung einzureichen.
- Das aktualisierte Gesuch für einen Einsatz des Zivilschutzes für die Gemeinschaft ist dem Departement Sicherheit und Justiz bis spätestens Ende August 2026 einzureichen. Es wird empfohlen, den Rahmen für die Unterstützungsleistungen des Zivilschutzes im 1. Quartal 2026 zwischen Organisationskomitee und DSJ zu klären.

- Die Durchführungsbewilligung kann erfolgreich erteilt werden und die darin gemachten Auflagen und Bedingungen werden eingehalten.

Mit dem Vollzug soll federführend das Departement Sicherheit und Justiz beauftragt werden. Als Ansprechstelle für das Organisationskomitee wurde bereits früher die Abteilung Spezialdienste der Kantonspolizei definiert, welche thematisch für den Beizug der weiteren kantonalen und kommunalen Amtsstellen sorgt (z.B. DBU, HA Umwelt, Wald und Energie oder kommunales Departement Tiefbau und Werke) sorgt.

4. Antrag

1. *Der Klausen Historic GmbH, vertreten durch Christian Walti und Alexander Roosdorp, sei im Sinne der Erwägungen (insbesondere unter dem Vorbehalt der dort aufgeführten Auflagen und Bedingungen) die Grundsatzbewilligung zur Durchführung eines Klausenrennens für historische Fahrzeuge im Zeitraum vom 24. bis 26. September 2027 (soweit der Kanton Glarus tangiert ist) zu erteilen.*
2. *Mit dem Vollzug des Beschlusses sei das Departement Sicherheit und Justiz (federführend) zu beauftragen.*

Für das Departement



Christian Marti-Hauser
Regierungsrat

Beilage (per CMI):

- Antrag Veranstalter

Auszug an:

- Sicherheitsdirektion des Kantons Uri
- Departement Sicherheit und Justiz
- Departement Bau und Umwelt
- Kantonspolizei Glarus (als Koordinationsstelle für die Detailprüfung des Dossiers bzw. die Erteilung der Durchführungsbewilligung)

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

28. Oktober 2025

Mitgeteilt den

28. Oktober 2025

Protokoll Nr.

765/2025

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Per Mail (PDF und Word) an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

**Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der
beruflichen Vorsorge 2026**

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung.

Die Regierung des Kantons Graubündens befürwortet die Vorlage.



Der Präsident:

Marcus Caduff

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie: Pensionskasse Graubünden

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Departement des Innern
per E-Mail (Word- und PDF-Datei):
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Luzern, 25. November 2025

Protokoll-Nr.: 1325

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2025 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern den vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz zustimmt. Dem Ausschluss der 13. AHV-Rente aus der Angemessenheitsbemessung steht er kritisch gegenüber, nimmt sie jedoch vor dem Hintergrund der Regelung in der Botschaft - Vermeidung von Ungleichbehandlung von bestehenden und künftigen rentenbeziehenden Personen - so zur Kenntnis.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Madame la conseillère fédérale,

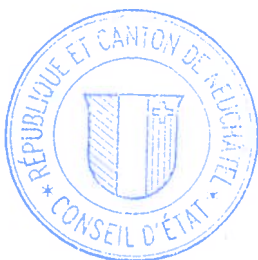
Par la présente, nous nous référons à votre demande du 3 septembre 2025 et nous vous remercions de nous associer à la consultation relative à l'actualisation des ordonnances relatives à la LPP (OPP2 et OPP3) visant à tenir compte de l'introduction d'une 13^e rente de vieillesse AVS.

De manière générale, le Conseil fédéral souligne expressément dans sa remarque que la 13^e rente AVS constitue un supplément et non une rente. Cette précision doit être considérée positivement, dans la mesure où elle n'impacte pas négativement (cf. art. 1 OPP2 ci-après) les prestations maximales de la LPP. Si la 13^e rente avait été qualifiée de rente, elle aurait en effet entraîné un effet de vases communicants au détriment du 2^e pilier. Ainsi, l'actualisation des ordonnances vise avant tout à apporter des précisions juridiques garantissant une coordination conforme et adéquate avec la prévoyance professionnelle.

Notre position est donc pleinement favorable aux adaptations proposées et aux clarifications apportées.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 22 octobre 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

Résumé de la réponse soumise

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Ouverture	03.09.2025
Délai de soumission	02.12.2025
Département compétent	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Service fédéral compétent	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Organisation compétente	Bereich Recht Berufliche Vorsorge
Adresse	Effingerstrasse 20, 3003, Bern
Page du project	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/70/cons_1
Personne de contact	Laure Huguenin-Dezot (Laure.Huguenin-Dezot@bsv.admin.ch)
Téléphone	+41 58 462 91 86

Coordonnées de l'organisation qui soumet l'avis

Nom (entreprise/organisation)	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
Abréviation	--
Organisme responsable	--
Adresse	Dorfplatz 2, 6371 Stans
Personne de contact Prénom	Armin
Personne de contact Nom	Eberli
Numéro de téléphone (questions)	+41416187902
Soumis le	16.10.2025

Réponse au 1.décret: Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Décret Nr.1 Avis général

Réponse à l'ensemble du projet	Avis plutôt favorable
Raison	--
Pièce jointe (*)	Stn_berufliche_Vorsorge_verschiedene_Verordnungen_visiert.pdf



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3011 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 14. Oktober 2025

**Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen
Vorsorge 2026. Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. September 2025 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zur Vorlage der Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit dazu und nehmen wie folgt Stellung:

Art. 1, Abs. 3 BVV2

Die Präzisierung, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit von Vorsorgeplänen die 13. AHV-Rente ausgeklammert werden soll, ist sinnvoll und drängt sich auf. Würde diese Bestimmung nicht im vorgeschlagenen Sinn abgeändert, müssten wohl einige Pensionskassen ihre Vorsorgepläne neu berechnen. Zudem war diese Ausklammerung in der Gesetzesvorlage zur Einführung der 13. AHV-Rente bereits vorgesehen.

Art. 53, Abs. 6 und 7 BVV2

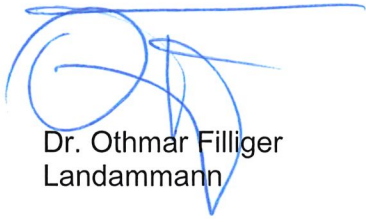
Die Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften macht Sinn und ist für die betroffenen Pensionskassen sicherlich eine Erleichterung.

Art. 2, Abs. 2 und 3 BVV3

Die durch die Änderung neu geschaffene Flexibilität in der Begünstigung in der dritten Säule wird begrüsst. Sie trägt insbesondere den Patchwork-Familien Rechnung, welche in unserer Gesellschaft immer mehr entstehen. Insofern geht hier die gesetzgeberische Regelung «mit der Zeit», was zu begrüssen ist. Durch die neue Regelung entstehen keine Nachteile.

Weitere Anmerkungen haben wir keine anzubringen und die vorgehenden Anpassungen werden vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Online via "Consultations"

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
3003 Bern

Sarnen, 28. November 2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026; Vernehmlassung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. September 2025 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zum obgenannten Geschäft eine Stellungnahme abzugeben.

Der Kanton Obwalden verzichtet bei diesem Vernehmlassungsverfahren auf eine Stellungnahme. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Cornelia Kaufmann-Hurschler
Regierungsrätin

Kopie an:
- Staatskanzlei



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 20. November 2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. September 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Für die Regierung ist die Anpassung der Angemessenheit der Vorsorgepläne der 2. Säule in Art. 1 der eidgenössischen Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1; abgekürzt BVV 2) aufgrund der Annahme der Initiative für eine 13. AHV-Rente nachvollziehbar. Die Modifikation der Begünstigtenordnung Säule 3a ist aus sozialpolitischer Sicht zu begrüßen. Sie trägt den heute bestehenden, vielfältigeren Familienmodellen Rechnung und modernisiert das Familienrecht. Wichtig ist, dass der Schutz der Angehörigen bzw. das Ziel, diese abzusichern, nach wie vor gewährleistet bleibt, was u.a. aufgrund des 10-Prozent-Minimums gewährleistet ist. Die Anpassung zur Währungsabsicherung in Art. 53 Abs. 6 BVV 2 ist bezogen auf eine kostengünstige Verwaltung der Vorsorgegelder sinnvoll. Die vorgesehene enge Eingrenzung der Voraussetzungen für solche Geschäfte ist im Sinn der Sicherung der Vorsorgegelder richtig. Zu den übrigen Anpassungen haben wir keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur über Plattform «Consultations»

Résumé de la réponse soumise

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Ouverture	03.09.2025
Délai de soumission	02.12.2025
Département compétent	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Service fédéral compétent	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Organisation compétente	Bereich Recht Berufliche Vorsorge
Adresse	Effingerstrasse 20, 3003, Bern
Page du project	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/70/cons_1
Personne de contact	Laure Huguenin-Dezot (Laure.Huguenin-Dezot@bsv.admin.ch)
Téléphone	+41 58 462 91 86

Coordonnées de l'organisation qui soumet l'avis

Nom (entreprise/organisation)	Kanton Schaffhausen
Abréviation	--
Organisme responsable	Amt für Justiz und Gemeinden
Adresse	Mühlentalstrasse 105, Schaffhausen
Personne de contact Prénom	Natascha
Personne de contact Nom	Wermelinger
Numéro de téléphone (questions)	+41526327494
Soumis le	23.10.2025

Réponse au 1.décret: Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Décret Nr.1 Avis général

Réponse à l'ensemble du projet	Avis favorable
Raison	Grundsätzlich begrüßen wir die vorgeschlagenen Anpassungen. Mangels konkreter Betroffenheit verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme.
Pièce jointe (*)	

Finanzdepartement

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

29. Oktober 2025

Vernehmlassung zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2025 haben Sie uns die Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach Prüfung der Vorlage können wir Ihnen mitteilen, dass wir uns dem bundesrätlichen Vorschlag anschliessen.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel
Regierungsrat

VERSENDET AM 25. NOV. 2025

kanton**schwyz** 

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Schwyz, 18. November 2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. September 2025 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 zur Vernehmlassung bis 2. Dezember 2025 unterbreitet.

Wir begrüßen die vorgesehenen Anpassungen des Verordnungsrechts und haben dazu keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement des Innern
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 18. November 2025
Nr. 618

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026.

Da die Änderungen keine direkten Auswirkungen auf die Tätigkeit unserer kantonalen Behörden haben, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Numero
4946

fr

0

Bellinzona
15 ottobre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora Consiglieria federale
Elisabeth Baume-Schneider
Direttrice del Dipartimento federale
dell'interno (DFI)
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
(pdf e word)*

Consultazione sull'ordinanza concernente modifiche di disposizioni nell'ambito della previdenza professionale 2026

Signora Consiglieria federale,

vi ringraziamo per averci coinvolti nella procedura di consultazione a margine e, nel merito all'Ordinanza concernente modifiche di disposizioni nell'ambito della previdenza professionale 2026, vi comunichiamo che non abbiamo osservazioni.

Voglia gradire, signora Consiglieria federale, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Vicepresidente



Claudio Zali

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch)
- Istituto della previdenza professionale (info@ipct.ch)
- Sezione delle finanze (dfe-sf@ti.ch)
- Sezione delle risorse umane (dfe-sru@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Résumé de la réponse soumise

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Ouverture	03.09.2025
Délai de soumission	02.12.2025
Département compétent	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Service fédéral compétent	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Organisation compétente	Bereich Recht Berufliche Vorsorge
Adresse	Effingerstrasse 20, 3003, Bern
Page du project	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/70/cons_1
Personne de contact	Laure Huguenin-Dezot (Laure.Huguenin-Dezot@bsv.admin.ch)
Téléphone	+41 58 462 91 86

Coordonnées de l'organisation qui soumet l'avis

Nom (entreprise/organisation)	Kanton Uri
Abréviation	--
Organisme responsable	--
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Personne de contact Prénom	Michael
Personne de contact Nom	Bissig
Numéro de téléphone (questions)	+41418752115
Soumis le	25.11.2025

Réponse au 1.décret: Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Décret Nr.1 Avis général

Réponse à l'ensemble du projet	Avis favorable
Raison	--
Pièce jointe (*)	

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de
l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

**Par courrier et courriel (en versions word
et pdf) : sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch**

Réf. : 25_COU_5676

Lausanne, le 19 novembre 2025

Consultation fédérale (CE) Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir sollicités dans le cadre de la consultation citée en titre.

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a pris connaissance du projet de modification tel que proposé par le Conseil fédéral.

Le Conseil d'Etat soutient les modifications proposées, en particulier celle relative aux effets de l'introduction de la 13^{ème} rente AVS, à partir de décembre 2026, dès lors qu'elle est conforme aux engagements pris lors de la votation populaire.

Le Conseil d'Etat appuie également l'introduction de plus de flexibilité dans la planification de l'ordre successoral dans le pilier 3a. Cela permet d'adapter le système aux nouvelles formes de modèle familial.

L'entrée en vigueur de ces adaptations ne soulève aucune opposition du Conseil d'Etat. Il relève toutefois que les modifications d'ordonnances devraient être décidées au plus vite, par le Conseil fédéral, pour laisser suffisamment de temps aux institutions de prévoyance ou d'assurance afin qu'elles puissent adapter leurs règlements, voire leurs dispositions contractuelles, au nouveau cadre applicable.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente, dont nous vous souhaitons bonne réception et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER.



Christelle Luisier Brodard



Michel Staffoni

Copies

- Parties consultées : RP – DGRH – DGF
- Département de la santé et de l'action sociale (DSAS)



2025.04934

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de
l'intérieur
Secrétariat général (SG-DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne



Références DL
Date 26 novembre 2025

Consultation : Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Madame la Conseillère fédérale,

Le 3 septembre 2025, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral de l'Intérieur de mener une procédure de consultation sur le projet d'Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026 (ordonnance sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (OLP), l'ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (OPP2) ainsi que l'ordonnance sur les déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance (OPP3)).

À la suite de l'acceptation par le peuple et les cantons de « l'initiative pour une 13^e rente AVS », l'OPP2 doit être adaptée dans le sens du « message concernant la mise en œuvre et le financement de l'initiative populaire pour une 13^e rente AVS ». Afin d'améliorer de manière immédiate le pouvoir d'achat des bénéficiaires de rentes et de maintenir une égalité de traitement entre les actuels et futurs bénéficiaires de rentes, il est proposé de ne pas prendre en compte la 13^e rente de vieillesse dans le modèle de calcul d'évaluation de l'adéquation des plans de prévoyance du 2^e pilier. Concrètement, il sera dorénavant possible pour les salaires annuels supérieurs à 90'720 francs (état 2025) que l'addition de la rente de vieillesse de l'institution de prévoyance avec celle de l'AVS puisse dépasser 85 % du dernier salaire AVS.

L'OPP2 est également modifiée pour permettre aux institutions de prévoyance, sous conditions strictes et plafonds définis, de recourir à des opérations de mise en pension afin d'obtenir des liquidités à court terme pour couvrir notamment des risques de change. Cette mesure renforce la capacité des caisses à assumer leurs obligations sans avoir à liquider prématurément des actifs ou à modifier les stratégies d'investissement de façon contraignante.

L'OPP3 et l'OLP sont modifiées pour permettre au preneur de prévoyance de modifier plus librement l'ordre des bénéficiaires du capital du pilier 3a, tout en imposant qu'aucun bénéficiaire du 1^{er} ou 2^e rang ne voie sa part réduite en dessous de 10 %. Cette flexibilisation s'inscrit dans la nécessité de mieux adapter les dispositions successorales à la réalité des familles modernes.

Le Canton du Valais accueille favorablement ce projet d'ordonnance qui apporte des améliorations ciblées renforçant la stabilité et la transparence du système de prévoyance. Les ajustements proposés vont également dans le sens d'une meilleure protection des assurés.

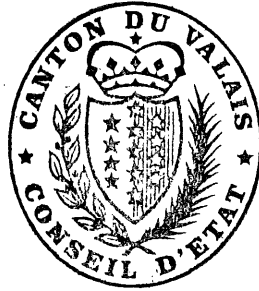
En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président



Mathias Reynard



La chancelière



Monique Albrecht

Copie à Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch.

Direktionssekretariat GD, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Baume-Schneider
3003 Bern

T direkt +41 41 594 26 16
andreas.hausheer@zg.ch
Zug, 24. Oktober 2025
GD GDS 6 / 421

Vernehmlassung zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 Stellung zu nehmen.

Der Kanton Zug begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der verschiedenen Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge und ist der Ansicht, dass diese möglichst rasch umgesetzt werden sollen. Insbesondere ist es dem Kanton Zug ein Anliegen, dass die für die Einführung der 13. AHV-Rente notwendigen rechtlichen Anpassungen so schnell wie möglich vorliegen, damit die Anpassungen der Informatiksysteme rechtzeitig erstellt und erprobt werden können.

Für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Andreas Hausheer
Gesundheitsdirektor

Versand per E-Mail an:

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch (PDF und Word)

Kopie an:

Seite 2/2

- Ausgleichskasse Zug (info@akzug.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)



Elektronisch an Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen					
+	04. NOV. 2025				+
No					

29. Oktober 2025 (RRB Nr. 1077/2025)

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir begrüssen die vorgesehenen Anpassungen des Verordnungsrechts und haben dazu keine weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli



**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Bern, 21. November 2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026. Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 3. September 2025 haben Sie die Vernehmlassung über die randvermerkte Vorlage eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an seiner Sitzung vom 21. November 2025 mit dem Geschäft befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der FDK-Vorstand hat keine Änderungsanliegen zur Vorlage.

Zwei Elemente der Verordnungsänderungen wirken sich direkt oder indirekt auf die Steuern aus. Wir übermitteln Ihnen deshalb grundsätzliche und steuersystematische Bemerkungen zu diesen beiden Elementen:

1. Präzisierung der Regelung zur Angemessenheitsbeurteilung von Vorsorgeplänen der 2. Säule infolge Einführung einer 13. Altersrente der AHV (Art. 1 Abs. 3 BVV 2)

Gemäss dem erläuternden Bericht bestimmt Absatz 3 von Art. 1 BVV 2, dass bei Löhnen über CHF 90'720 die gesamte Altersrente der Vorsorgeeinrichtung zusammen mit derjenigen der AHV 85% des letzten AHV-Lohnes nicht übersteigen darf. Die geänderte Bestimmung schliesst die 13. AHV-Altersrente in einem neuen Satz explizit vom Berechnungsmodell aus.

Wir weisen zunächst darauf hin, dass die Nichtberücksichtigung der 13. AHV-Altersrente ausserhalb der gesetzlichen Systematik liegt.

Allerdings haben wir zur Kenntnis genommen, dass diese Regelung bereits in der Botschaft zur Umsetzung und Finanzierung der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente angekündigt wurde.

Die Änderung von Art. 1 Abs. 3 BVV 3, wonach die 13. AHV-Rente bei der Angemessenheitsprüfung unberücksichtigt bleibt, ist daher hinzunehmen. Allerdings handelt es sich dabei um eine systemwidrige Ausnahme: Bei der Berechnung der Angemessenheitsprüfung müssten in der Regel alle Leistungen der AHV berücksichtigt werden.

Sekretariat – Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

2. Modifikation der Begünstigtenordnung der Säule 3a und der Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 2 und 3 BVV 3 – Art. 15 Abs. 3 FZV)

Im erläuternden Bericht hält der Bundesrat fest, dass Vorsorgenehmer/-innen die Reihenfolge der Begünstigten in der Säule 3a flexibler anpassen können müssen – insbesondere, um den Besonderheiten von Patchwork-Familien gerecht zu werden.

Nach geltendem Recht werden Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner gegenüber Kindern aus früheren Beziehungen systematisch bevorzugt. Lebt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Todes in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, können Kinder nicht begünstigt werden.

Der Entwurf schlägt eine Änderung von Artikel 2 BVV 3 vor, um Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern die Möglichkeit zu geben, die Begünstigtenliste ihres Vorsorgekapitals im Todesfall zu ändern. Konkret können sie Begünstigte im 2. Rang in den 1. Rang verlegen und bei mehreren Personen im gleichen Rang die Rechte der Begünstigten im ersten Rang frei festlegen.

Wir haben keine Einwände gegen diese Änderung, die eine grössere Flexibilität bei der Bestimmung der bezugsberechtigten Personen der Säule 3a im Todesfall schafft.

Zudem befürworten wir die in Absatz 3 vorgesehene Schutzbestimmung, wonach die Quote einer begünstigten Person nicht so weit reduziert werden darf, dass dies einem Ausschluss gleichkäme. Die Mindestquote wird daher auf 10 % festgelegt. Wie im erläuternden Bericht zutreffend ausgeführt, kann die Säule 3a die einzige Vorsorge für selbstständig Erwerbende sein, die nicht freiwillig der 2. Säule angeschlossen sind. Dadurch werden wirtschaftlich abhängige Personen zumindest teilweise geschützt – etwa Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Partnerinnen und Partner oder Kinder aus früheren Beziehungen.

Es erscheint uns folgerichtig, dass dieselbe Regel auch auf Inhaberinnen und Inhaber von Freizügigkeitskonten oder -policen Anwendung findet, wie dies in Art. 15 Abs. 3 FZV (neu) vorgesehen ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie

- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 28. November 2025 / HG
VL Berufliche Vorsorge

Elektronischer Versand: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP.Die Liberalen unterstützt grundsätzlich die vorgelegten Änderungen im Bereich der beruflichen Vorsorge. Sie setzen den Willen von Volk und Parlament um und stellen wichtige Anpassungen dar.

Eine spezifische Änderung verfehlt jedoch ihre Zielsetzung in der Umsetzung und muss daher angepasst werden.

Art. 2 Abs. 2 und 3 VE-BVV 3

Die FDP nimmt die Anpassung der BVV 3 zur Kenntnis, weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die grundlegende Problematik in der Begünstigtenordnung der Pensionskassen liegt – geregelt in Art. 20a BVG. Diese Systematik ist veraltet, unflexibel und entspricht nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen Realitäten.

Art. 20a BVG zwingt weiterhin eine starre Kaskadenordnung auf, die moderne Familienformen nicht abbilden kann. In der Praxis führt dies dazu, dass Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und mündige oder nicht mehr in Ausbildung stehende Kinder nicht gleichzeitig begünstigt werden dürfen. Die Regelung erzwingt ein künstliches Schwarz-Weiss-Szenario:

- Wird eine Lebenspartnerschaft gemeldet, erhält der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin das gesamte Todesfallkapital – die Kinder gehen leer aus.
- Wird die Lebenspartnerschaft nicht gemeldet, können nur die Kinder berücksichtigt werden – der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin geht leer aus.

Diese Alles-oder-Nichts-Systematik ist weder sachgerecht noch zeitgemäss. Patchworkfamilien, mehrschichtige Beziehungskonstellationen und langfristige Lebensgemeinschaften mit Kindern aus früheren Beziehungen sind heute weit verbreitet – das Gesetz trägt dem aber in keiner Weise Rechnung.

Die gesellschaftliche Entwicklung verlangt, dass Versicherte die Möglichkeit erhalten, mehrere relevante Bezugspersonen gleichzeitig zu berücksichtigen. Dass dies im BVG verwehrt bleibt,

während im Bereich der Säule 3a flexiblere Modelle geschaffen werden, ist inkonsequent und widerspricht dem Grundgedanken einer modernen Vorsorgeordnung.

Die FDP betont, dass diese strukturelle Problematik nicht auf Verordnungsstufe, sondern nur durch eine Revision des Gesetzes (Art. 20a BVG) gelöst werden kann. Eine zeitgemässe Begünstigtenordnung muss es ermöglichen, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und Kinder gemeinsam und anteilmässig zu begünstigen.

Die FDP fordert deshalb den Bundesrat auf, neben der Revision der BVV 3 eine grundlegende Überarbeitung der BVG-Systematik einzuleiten. Ziel muss eine flexible, realitätsnahe und faire Begünstigtenordnung sein, die den vielfältigen Familien- und Lebensformen der heutigen Schweiz Rechnung trägt.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident



Benjamin Mühlemann
Ständerat

Die Co-Präsidentin



Susanne Vincenz-Stauffacher
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Jonas Projer

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 30. November 2025

**Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich
der beruflichen Vorsorge 2026
Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst den grösseren Gestaltungsspielraum in der Säule 3a, welche mehr Optionen bei der Begünstigung von Angehörigen und damit der Berücksichtigung von tatsächlicher Verbundenheit bei der individuellen Vorsorge zulässt. Der Mindestanteil von 10 %, der zwingend für gewisse Personen gewahrt bleiben soll, greift jedoch zu stark in die private Vorsorge ein und erweist sich als staatliche Bevormundung. Die Präzisierung, wonach die 13. AHV-Rente keiner Angemessenheitsprüfung von Vorsorgeplänen der beruflichen Vorsorge unterliegt, erachten wir ausdrücklich als unbestreitbare Umsetzung des Volkswillens.

Aufgrund der Einführung der 13. AHV-Rente müssen Verordnungsbestimmungen auch im Bereich der beruflichen Vorsorge hinsichtlich der Angemessenheit von Vorsorgeplänen sowie der Gewährleistung der kurzfristigen Liquidität angepasst werden.

Die 13. Altersrente soll von der Bewertung der Angemessenheit von Vorsorgeplänen der 2. Säule ausgenommen werden.

Durch die eng gefasste Lockerung von sog. Repo-Geschäften, bei welchen eine Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin fungiert, wird es möglich werden, kurzfristig und kostengünstig die erforderliche Liquidität zu beschaffen und gleichzeitig hohe Risiken zu vermeiden.

Die BVV2 wird mit der Feststellung ergänzt, dass die 13. AHV-Rente nicht in das Berechnungsmodell der Angemessenheitsprüfung einbezogen wird. Andernfalls müssten die Vorsorgeeinrichtungen teilweise ihre reglementarischen Leistungen ab 2026 kürzen. Dies würde jedoch zu einer Ungleichbehandlung führen, da bisherige und künftige Rentenbeziehende unterschiedlich behandelt würden aufgrund der Besitzstandsgarantie. Zudem wollte die Bevölkerung das gesamte Ersatzeinkommen im Alter verbessern, was die Kaufkraft erhöht.

Da «Repo-Geschäfte» risikoreich sind, ist eine strenge Limitierung wichtig. Die maximale Höhe von - je nach Zweck - 1% resp. 4% des Vorsorgevermögens für solche Geschäftsabwicklungen führt zu einem angemessenen Verhältnis von Flexibilität und Sicherheit.

Die neue Option, wonach Begünstigte im zweiten Rang (direkte Nachkommen, Lebenspartner im Konkubinat sowie Unterhaltsbegünstigte) neu in den ersten Rang gehoben werden können (überlebender Ehegatte und eingetragene Partnerin) erachten wir als absolut nötig und richtig. Die bisher starre Regel wird nicht allen familiären Situationen gerecht und die neue Möglichkeit der Besserstellung insbesondere der leiblichen Kinder ist wichtig. Der Mindestanteil von 10% für eine begünstigte Person ist jedoch unangebracht. Es sollte den Vorsorgenehmenden vollständig freigestellt werden, wie sie das individuell angesparte Kapital im Todesfall verteilen möchten. Dieser gesetzlich vorgeschriebene Mindestanteil widerspricht dem Prinzip der privaten Vorsorge sowie der Vertragsfreiheit und lässt sich heutzutage auch nicht mehr rechtfertigen. Überlebende Ehegatten werden bereits durch das Erbrecht, insbesondere die Pflichtteile, sowie im Sozialversicherungsbereich (Hinterlassenenrente) stark geschützt. Diese Schutzklausel mit Mindestanteil führt des Weiteren zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. In der Praxis werden zudem sehr niedrige Anteile selten sein und vornehmlich bei zerrütteten Familienverhältnissen in Betracht kommen. Gerade in solchen Konstellationen ist eine Zwangsbegünstigung jedoch mehr als stossend, weshalb darauf zu verzichten ist. Schliesslich ist nicht stringent, weshalb für Stiefkinder, Pflegekinder etc. kein Pflichtteil im Erbrecht vorgesehen ist und folglich im Todesfall frei über andere Vermögensarten wie eigene Immobilien, Bankguthaben etc. verfügt werden kann, nicht aber bei 3a-Konten. Auf diese Beschränkung ist auch für das Freizügigkeitskonto zu verzichten. Nicht alle Ehepartner und Nachkommen sind wirtschaftlich abhängig vom Verstorbenen, ganz im Gegenteil steht einem selbstbestimmten Leben in aller Regel nichts entgegen. Dieser rechtliche Mindestanteil kommt jedoch einer staatlichen Bevormundung gleich, weshalb er auch in der Freizügigkeitsverordnung zu streichen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen stellen wir folgende Anträge:

- Art. 1 Abs. 3 BVV2: Diese Änderung ist zwingend und vor allem dringend. Ohne diese Sicherstellung müssten theoretisch bei allen gut ausgebauten Vorsorgeplänen per Anfang 2026 die Angemessenheit geprüft werden, da im Dezember die 13. AHV-Rente ausbezahlt wird. Ein Verzicht hätte zur Folge, dass die BVG-Renten wegen der 13. AHV-Rente tiefer ausfallen müssten, was sozialpolitisch widersinnig wäre.
- Art. 27h Absatz 1 BVV2: Das wird in den Erläuterungen fälschlicherweise als rein sprachliche Anpassung dargestellt, obwohl es sich dabei um eine massive materielle Anpassung der Teilliquidationsvorschriften. Eine derartige Änderung hätte zur Folge, dass praktisch alle Teilliquidationsreglemente angepasst werden müssten und zudem von der Aufsicht mit Verfügung zu genehmigen sind. Diese Änderung ist deshalb abzulehnen.
- Art. 2 BVV3 ist völlig flexibel auszurichten und nicht nur teilweise.

Bürger, die ihre Vorsorge verantwortungsbewusst planen und gespart haben sollen nicht durch den Staat bestraft werden, indem ihr Ersparnis an Personen geht, welche der Verstorbene aus seinen individuellen, privaten Gründen nicht begünstigen wollte. Die SVP begrüsst deshalb die Vorlage in denjenigen Teilen, in welchen die 13. AHV-Rente nicht in die Angemessenheitsprüfung einbezogen wird, eine Lockerung im Repo-Geschäft vorgenommen wurde sowie eine Flexibilisierung der

Rangfolge vorgesehen ist. Die weiteren staatlichen Regulierungen werden jedoch als unnötige und unzweckmässige Eingriffe in das Privatleben strikt abgelehnt. Aufgrund des starken Frankens erachten wir es schliesslich als wichtig, die Nicht-Franken-Investitionen besser abzusichern und unterstützen die Limitierung von Repo-Geschäften.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider
Generalsekretär



Per Email an:

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 01.12.2025

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zu den Änderungen verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Verschiedene Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge müssen im Rahmen der Umsetzung der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente angepasst werden. Konkret wird es Änderungen betreffen die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) sowie die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) geben. In der BVV 2 werden a) die Regelung zur Angemessenheitsbeurteilung von Vorsorgeplänen der 2. Säule infolge Einführung einer 13. Altersrente der AHV präzisiert sowie b) das Verbot von Pensionsgeschäften für die kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung von Vorsorgeeinrichtungen zum Zwecke der Währungsabsicherung gelockert. In der BVV 3 wird die Begünstigtenordnung der Säule 3a modifiziert und somit der vorsorgenehmenden Person ermöglicht, die Reihenfolge der Begünstigten von Vorsorgevermögen flexibler abgeändert werden kann. Zusätzlich erfolgen weitere Anpassungen im BVV 3 und FZV.

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen; insbesondere die Präzisierung im Art. 1 Abs. 3 BVV 2, wonach die 13. AHV-Rente zur Beurteilung der Angemessenheit der BVG-Altersrente explizit ausgeschlossen wird. Ebenso begrüßen wir die Anpassungen in Art. 2 Abs. 2 und 3 BVV 3, die eine flexiblere Begünstigung von Vorsorgevermögen ermöglicht.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz

A handwritten signature in blue ink, reading 'Matteo Meyer'.

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, reading 'C. Wermuth'.

Cédric Wermuth
Co-Präsident

A handwritten signature in black ink, reading 'A. Storz'.

Anna Storz
Politische Fachreferentin

Von: Ammon Nina <Nina.Ammon@chgemeinden.ch>

Gesendet: Montag, 1. Dezember 2025 09:17

An: _BSV-Sekretariat ABEL <Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung 2025/69: Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 03.09.2025 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Nina Ammon

Arbeitstage Mo, Di, Mi

Schweizerischer Gemeindeverband

Association des Communes Suisses

Fachverantwortliche Soziales, Familie/Gesellschaft und Kultur

Holzikofenweg 8

Postfach

3001 Bern

Tel. 031 380 70 05

nina.ammon@chgemeinden.ch

www.chgemeinden.ch



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - **hier** geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.



Office fédéral des assurances sociales
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Berne, le 1er décembre 2025- usam-ssc/mm

Réponse à la consultation: Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Madame, Monsieur

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Par courrier du 3 septembre 2025, Madame la Conseillère fédérale Elisabeth Baume-Schneider nous a invité à nous prononcer sur le projet d'ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026. Nous vous remercions vivement de l'occasion qui nous a été donnée de nous exprimer.

Concernant les modifications dans l'OPP 2:

L'exclusion de la 13e rente AVS du test d'adéquation constitue une clarification logique : cette prestation supplémentaire ne doit pas fausser l'évaluation des plans de prévoyance. En revanche, la règle actuelle de l'art. 1 al. 3 OPP 2 reste trop rigide et freine l'amélioration des prestations pour une large partie des assurés disposant d'un revenu annuel d'environ 100'000 francs. Pour garantir une prévoyance réellement orientée vers les besoins, nous proposons d'ajuster le seuil à 1,5 fois le montant-limite supérieur LPP, afin de permettre une marge de manœuvre accrue dans la conception des plans.

Nous saluons l'harmonisation terminologique entre OPP 2 et RPC 26, qui renforce la transparence comptable et facilite les transferts collectifs.

S'agissant des opérations de mise en pension, l'objectif de renforcer la gestion des liquidités est compréhensible. Toutefois, le traitement spécifique réservé aux couvertures de change crée un régime particulier difficile à justifier par rapport aux autres catégories d'actifs.

Concernant les modifications dans l'OPP 3:

L'élargissement des possibilités de désigner les bénéficiaires du pilier 3a répond à une réalité sociale en évolution, notamment pour les familles recomposées. Nous soutenons cette flexibilisation, tout en relevant que les nouvelles règles auront pour effet d'alourdir certains contrôles successoraux et fiscaux. Nous recommandons de préciser que la quote-part minimale de 10 % doit impérativement être garantie pour chaque bénéficiaire de rangs 1 ou 2, afin d'éviter une réduction équivalente à une exclusion.

Concernant les modifications dans l'OLP:

Les adaptations prévues à l'art. 8 al. 2 et l'alignement des règles relatives aux bénéficiaires sont cohérents. Le délai fixé à 2027 pour la mise à jour des règlements de libre passage est réaliste. Par ailleurs, une incohérence analogue subsiste dans l'art. 20a LPP : les enfants majeurs non à charge restent désavantagés par rapport aux concubins. Une correction future serait souhaitable pour assurer la cohérence de l'ensemble du dispositif.

En conclusion, l'usam soutient la plupart des ajustements techniques, qui améliorent la lisibilité et la cohérence des ordonnances. Nous demandons toutefois :

- une adaptation de l'art. 1 al. 3 OPP 2, indispensable pour renforcer la pertinence des plans de prévoyance pour les revenus moyens ;
- une réévaluation de l'assouplissement des opérations de mise en pension, qui introduit un traitement différencié difficilement justifiable.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union suisse des arts et métiers usam



Urs Furrer
Directeur



Simon Schnyder
Responsable du dossier

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
CH-3003 Bern
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Vernehmlassung zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 3. September 2025 vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingeladen, zum eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren bis zum 2. Dezember 2025 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Aus Sicht des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes sind die geplanten Änderungen in der BVV 2, BVV 3 und FZV insgesamt zu begrüßen. Sie führen zu zeitgemässeren Rahmenbedingungen für Vorsorgeeinrichtungen und erweitern die Handlungsspielräume in der privaten Vorsorge.

Die geplante Änderung des letzten Satzes von Art. 27h BVV 2 lehnen wir jedoch ab, da sie eine materielle Anpassung mit potenziell weitreichenden Folgen und keine bloss sprachliche Präzisierung darstellt.

Ausgangslage

Aufgrund der Einführung der 13. AHV-Rente ist die Bestimmung zur Angemessenheit der Vorsorgepläne der 2. Säule in Artikel 1 BVV 2 anzupassen. Gleichzeitig werden weitere punktuelle Änderungen im Bereich der 2. Säule vorgenommen. Diese betreffen die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenvorsorge (FZV; SR 831.425), die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) sowie die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3; SR 831.461.3). Mit diesen Anpassungen soll insbesondere sichergestellt werden, dass bestimmte Vorsorgeeinrichtungen kurzfristig über ausreichende Liquidität verfügen können und verschiedene parlamentarische Vorstösse umgesetzt werden.

Erläuterungen

a. Präzisierung der Regelung zur Angemessenheitsbeurteilung von Vorsorgeplänen der 2. Säule infolge Einführung einer 13. Altersrente der AHV (Art. 1 Abs. 3 BVV 2)

Mit der Einführung der 13. AHV-Rente wird Art. 1 Abs. 3 BVV 2 dahingehend präzisiert, dass diese bei der Angemessenheitsbeurteilung von Vorsorgeplänen der 2. Säule nicht berücksichtigt wird. Damit wird verhindert, dass die Gesamtleistungen von 1. und 2. Säule die Obergrenze von 85 Prozent überschreiten und Vorsorgeeinrichtungen ab 2026 ihre regulatorischen Leistungen für künftige Renten kürzen müssten, was zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber bisherigen Rentenbeziehenden führen würde. Ergänzend wird eine Präzisierung von Art. 24a Abs. 1 BVV 2 angeregt, damit festgelegt ist, wie Leistungen der beruflichen Vorsorge mit Renten der AHV und weiteren Sozialversicherungsleistungen zu koordinieren sind.

b. Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften für die kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung von Vorsorgeeinrichtungen zum Zwecke der Währungsabsicherung (Art. 53 Abs. 6 und Abs. 7 BVV 2)

Die massvolle Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften für die kurzfristige Liquiditätsbeschaffung von Vorsorgeeinrichtungen für den generellen Liquiditätsbedarf im Allgemeinen und zur Währungsabsicherung im Speziellen verschafft Vorsorgeeinrichtungen ein kosteneffizientes Instrument, um erhöhten Liquiditätsbedarf zu decken und Anlagerisiken zu begrenzen. Dadurch können teure Banklimiten und nachteilige Notverkäufe vermieden und die Anlagerendite zugunsten der Versicherten besser geschützt werden. Gleichzeitig bleibt das Risiko dank klar definierten, zeitlich begrenzten und an die Grösse der Vorsorgeeinrichtung angepassten Einsatzlimiten in Art. 53 Abs. 6 f. BVV 2 wirksam begrenzt.

c. Modifikation der Begünstigtenordnung der Säule 3a (Art. 2 Abs. 2 & Abs. 3 BVV 3)

Die Flexibilisierung der Begünstigtenordnung in der Säule 3a trägt der heutigen Vielfalt familiärer Konstellationen besser Rechnung. Die bisherige starre Praxis, in der Ehegatten bzw. eingetragene Partner systematisch gegenüber Kindern, insbesondere aus früheren Beziehungen, bevorzugt wurden, schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten erheblich ein. Mit der Neuregelung wird die Selbstbestimmung der vorsorgenehmenden Person gestärkt und eine differenziertere Nachlassplanung innerhalb der gebundenen Vorsorge ermöglicht, die den individuellen familiären Verhältnissen besser entspricht.

d. Weitere Anpassungen (Art. 27h BVV 2 inkl. Anhang sowie Art. 8a Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 FZV)

Die geplante Änderung des letzten Satzes von Art. 27h BVV 2 stellt nach unserer Auffassung keine bloss sprachliche Präzisierung im Sinne von Swiss GAAP FER 26 dar, sondern eine materielle Anpassung mit potenziell weitreichenden Konsequenzen für die Vorsorgeeinrichtungen, die in vielen Fällen eine Überarbeitung der Teilliquidationsreglemente

erforderlich machen würde. Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Änderung abgelehnt.

Die übrigen Anpassungen sind technische Vorkehrungen, auf dessen Kommentierung wir verzichten.

Zusammenfassung

Aus Sicht des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes sind die geplanten Änderungen in der BVV 2, BVV 3 und FZV insgesamt zu begrüßen. Sie führen zu zeitgemässeren Rahmenbedingungen für Vorsorgeeinrichtungen und erweitern die Handlungsspielräume in der privaten Vorsorge.

Die geplante Änderung des letzten Satzes von Art. 27h BVV 2 lehnen wir jedoch ab, da sie eine materielle Anpassung mit potenziell weitreichenden Folgen und keine bloss sprachliche Präzisierung darstellt.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Eingabe. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Barbara Zimmermann-Gerster
Ressortleiterin Sozialpolitik
und Sozialversicherungen
barbara.zimmermann@arbeitgeber.ch



Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und
Sozialversicherungen
roger.riemer@arbeitgeber.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 20. November 2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

1 Änderungen BVV 2

1.1 Präzisierung Angemessenheitsbeurteilung

Art. 1 Abs. 3 BVV 2 legt eine Überentschädigungsgrenze der Altersleistungen aus der AHV und beruflichen Vorsorge für Löhne oberhalb des koordinierten Lohnes fest. Um einerseits die Kaufkraft der Rentner:innen zu verbessern und andererseits eine Ungleichbehandlung zwischen bisherigen und künftigen Rentenbeziehenden (für letztere gilt eine Besitzstandsgarantie) zu verhindern, soll die 13. AHV-Altersrente von der Berechnung der Überentschädigung ausgenommen werden. Der SGB unterstützt diese Regelung.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung Art. 197 Abs. 3 BV für die Kaufkraft der Rentner:innen mit tiefen und mittleren Einkommen – und damit volkswirtschaftlich – die viel relevantere Bestimmung darstellt, wonach die 13. AHV-Altersrente zu keinem Verlust und keiner Reduktion der Ergänzungsleistungen führen darf.

Schliesslich weist der SGB darauf hin, dass der Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration gemäss AHV 21 ähnlich der 13. AHV-Altersrente als «Zuschlag» ausgestaltet ist, der bei den Ergänzungsleistungen nicht berücksichtigt wird (Art. 11 Abs. 3 lit. h ELG). Da der Rentenzuschlag nicht Teil der Altersrente ist, sondern ausserhalb des AHV-Systems als Ausgleich ausbezahlt wird,¹ ist er von der Überentschädigungsregelung in Art. 1 Abs. 3 BVV 2 von vornherein ausgeschlossen. Sollte dies anders beurteilt werden, wäre auch die Nichtberücksichtigung des Rentenzuschlags für die Übergangsgeneration in Art. 1 Abs. 3 BVV 2 aufzunehmen.

¹ Botschaft zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente, BBl 2024 2747, S. 19.

1.2 Aufhebung des generellen Repo-Verbots

Der Erläuternde Bericht hält zu Recht fest, dass Vorsorgeeinrichtungen Anlagen tätigen und nicht kreditfinanzierte spekulative Finanzmarkttransaktionen vornehmen sollen. Die aktuellen Regulierungen wurden nach der Finanzkrise 2007/2008 eingeführt, um diesbezügliche Missbräuche zu verhindern. An diesen grundsätzlichen Rahmenbedingungen und am Regulierungsbedarf hat sich seither nichts geändert. Deshalb ist für den SGB eine klare Regulierung unerlässlich. Dafür ist erstens eine Beschränkung auf den unumgänglichen Anwendungsbereich vorzunehmen. Zweitens muss verhindert werden, dass Vorsorgeeinrichtungen mangels Kenntnis der Risiken ungünstige Anlagen tätigen.

- Der SGB begrüsst es deshalb, dass Repo-Geschäfte von Vorsorgeeinrichtungen als Pensionsgeber keine Hebelwirkung ausüben dürfen (Art. 53 Abs. 7 BVV 2).
- Für den SGB ist nicht ersichtlich, wieso für Vorsorgeeinrichtungen Repo-Geschäfte als Pensionsgeber ausserhalb von Währungsabsicherungen nötig sind. Die Liquiditätsverwaltung ist für eine Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich eine plan- und beherrschbare Aufgabe. Für Währungsabsicherungen ist dies anders, weil der Liquiditätsbedarf der Vorsorgeeinrichtung abhängig ist vom Devisenmarkt und der internationalen Geldpolitik. Auch die Suva benötigt den CH-Repo-Markt im Falle von kurzfristigem Liquiditätsbedarf (nur), um damit Fremdwährungsrisiken abzusichern – und nicht für andere Absicherungsgeschäfte.²
- Die Obergrenze von 4 Prozent des Vorsorgevermögens für Liquiditätsbedarf aus Währungsabsicherungen ist für den SGB hingegen zu hoch. 2 oder maximal 3 Prozent reichen aus. Die wichtigsten Währungen am Devisenmarkt unterlagen in den letzten 15 Jahren keinen Schwankungen, bei denen ein Liquiditätsbedarf für Währungsabsicherungen von über 3 Prozent des Vorsorgevermögens nötig gewesen wäre. Zumal der Anteil an Fremdwährungen (ohne Währungssicherung) auf 30 Prozent des Gesamtvermögens begrenzt ist (Art. 55 lit. e BVV 2). Schliesslich sind die Vorsorgeeinrichtungen ohnehin so zu führen, dass ein allfälliger Liquiditätsbedarf für Währungsabsicherungen nicht ausschliesslich mit Repo-Geschäften gedeckt werden kann.
- Der kurzfristige Liquiditätsbedarf zur Währungsabsicherung ist weiter nur für grosse Vorsorgeeinrichtungen gegeben, wovon auch der Erläuternde Bericht ausgeht. Da für Repo-Geschäfte ohnehin ein Konto bei der SIX nötig ist und ein Mindestvolumen erreicht werden muss, werden kleinere und mittlere Vorsorgeeinrichtungen keine Repo-Geschäfte als Pensionsgeber tätigen. Diese faktische Beschränkung von Repo-Geschäften als Pensionsgeber auf grosse Vorsorgeeinrichtungen hilft, dass nur Vorsorgeeinrichtung, die über genügend Professionalität und Fachkenntnis im Umgang mit Repo-Geschäften verfügen, in diesem Bereich tätig sind.
- In redaktioneller Hinsicht ist auf Französisch in Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV 2 durchgehend der Ausdruck « une fondation de placement » (anstatt « institution de prévoyance ») zu verwenden.

² Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes BBl 2020 6359 ff., S. 6420 f.

1.3 Anpassung Teilliquidation

Der SGB unterstützt die vorgeschlagene Änderung, mit welcher der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 im Bereich Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen übernommen wird. Es ist sinnvoll, dass der Rechnungslegungsstandard überall gleich angewandt wird und es keine Differenz zwischen diesem und der BVV 2 gibt. Dass Vorsorgeeinrichtungen über genügend technische Rückstellungen verfügen und diese bei einem Anschlusswechsel auch mitgeben, ist zudem im Interesse der Versicherten. So werden problematische Verwässerungen des Deckungsgrads minimiert. Der SGB ist allerdings der Ansicht, dass im Bereich der Teilliquidationen weitere Regulierungsschritte notwendig sind, um den unlauteren Wettbewerb profitorientierter Sammelstiftungen nach guten Risiken weiter einzudämmen.

2 Änderungen BVV 3

Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht Vorsorgenehmenden mehr Flexibilität im Kreis der Begünstigten im Todesfall. So sollen insbesondere Stiefkinder berücksichtigt werden können; für die private Vorsorge findet folglich eine Angleichung an die Regelung für Freizügigkeitsguthaben in der beruflichen Vorsorge (Art. 15 FZV) statt. Zugleich soll ein Mindestanteil von 10 Prozent für ausgewählte begünstigte Personen (Ehegatte, direkte Nachkommen, Konkubinatspartner:in) festgelegt werden. Damit wird der wirtschaftlichen Abhängigkeit der begünstigten Person Rechnung getragen werden, was der SGB befürwortet.

Finanziell besonders vom Vorsorgenehmenden abhängige Begünstigte, wie direkte Nachkommen und Ehegatten, sind im Todesfall im Rahmen des Erbrechts Pflichtteils Erb:innen, wo der Wert der Säule 3a berücksichtigt wird; Ehegatten partizipieren zusätzlich im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung am Vermögen des Verstorbenen. Dies spricht ebenfalls für eine Flexibilisierung.

3 Änderungen FZV

- Art. 8a Abs. 1 FZV ist versehentlich bisher nicht an den seit 2017 geänderten Vorsorgeausgleich im Rahmen einer Ehescheidung angepasst worden.
- Art. 15 Abs. 3 FZV soll für Freizügigkeitsguthaben in der beruflichen Vorsorge einen Mindestanteil von 10 Prozent für ausgewählte begünstigte Personen festlegen, analog der vorgeschlagenen Änderung in der BVV 3 (private Vorsorge). Damit wird einer allfälligen wirtschaftlichen Abhängigkeit der begünstigten Person Rechnung getragen.

Der SGB unterstützt beide Änderungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND


Pierre-Yves Maillard
Präsident


Jonas Eggmann
Zentralsekretär

Per Mail an

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 02. Dezember 2025

Stellungnahme zur Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 Stellung nehmen zu können. Travail.Suisse nimmt wie folgt Stellung zu den einzelnen Bestimmungen:

Änderungen BVV 2

Präzisierung der Regelung zur Angemessenheitsbeurteilung infolge Einführung der 13. AHV-Altersrente (Art. 1 Abs. 3 BVV 2)

Im März 2024 haben Volk und Stände mit deutlicher Mehrheit die Einführung einer 13. AHV-Altersrente beschlossen. Ziel dieser Volksinitiative ist es, die reale Kaufkraft der Rentnerinnen und Rentner zu stärken und die in den vergangenen Jahren erlittenen Kaufkraftverluste teilweise auszugleichen. Die 13. AHV-Rente ist somit eine sozialpolitische Massnahme zur Verbesserung der finanziellen Situation älterer Menschen und darf keinesfalls durch indirekt ausgelöste Kürzungen in der 2. Säule neutralisiert werden. Travail.Suisse begrüsst daher ausdrücklich die vorgesehene Präzisierung in Art. 1 Abs. 3 BVV 2. Die Nichtberücksichtigung der 13. AHV-Rente bei der Beurteilung der Angemessenheit von Vorsorgeplänen stellt sicher, dass Vorsorgeeinrichtungen ihre regulatorischen Leistungen nicht anpassen oder kürzen müssen, nur weil die zusätzliche AHV-Rente das Gesamtniveau der Altersleistungen leicht anhebt. Eine solche Entwicklung wäre klar kontraproduktiv, da sie den Zweck der Zusatzrente direkt unterlaufen würde. Zudem würde sie zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen bereits pensionierten Personen mit Besitzstandsgarantie und künftigen Rentnerinnen und Rentnern führen.

Angesichts der erstmaligen Auszahlung der 13. AHV-Rente im Dezember 2026 erachtet Travail.Suisse die rasche Umsetzung dieser Verordnungsänderung als dringend notwendig.

Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften zur kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung für Währungsabsicherungen (Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV 2)

Der Abschluss von Repo-Geschäften ist Vorsorgeeinrichtungen derzeit als Kreditnehmer untersagt, da damit erhebliche Risiken verbunden sind. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, sollen Vorsorgeeinrichtungen das Geld ihrer Versicherten anlegen – nicht aber kreditfinanzierte, spekulative Finanzmarkttransaktionen tätigen. Travail.Suisse teilt diesen Grundsatz vollumfänglich. Den allgemeinen kurzfristigen Liquiditätsbedarf sehen wir klar in der Verantwortung der Vorsorgeeinrichtungen, da eine ausreichende Liquiditätsplanung möglich und zumutbar ist.

Gleichzeitig anerkennt Travail.Suisse die Herausforderungen, die mit globalen Investitionen verbunden sind. Die Absicherung von Fremdwährungsrisiken hängt stark von Devisenmärkten und internationaler Geldpolitik ab und kann kurzfristig erheblichen Liquiditätsbedarf auslösen, der kaum vorhersehbar ist. Im schlimmsten Fall können daraus Fire Sales resultieren, was nicht im Interesse der Versicherten und ihrer Altersguthaben liegt. Entsprechend nachvollziehbar ist das Anliegen grosser Vorsorgeeinrichtungen, Liquiditätsengpässe aus Währungsabsicherungen über Repo-Geschäfte abzudecken. Zugang zu solchen Geschäften haben nur grössere Vorsorgeeinrichtungen mit Konto bei der SIX, die ein entsprechendes Mindestvolumen machen können. Damit wird die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen auf einige wenige grosse Vorsorgeeinrichtungen eingeschränkt, die Zugang zu Repo-Geschäften bekommen sollen. Es werden damit aber auch hohe Rentenvermögen einem grösseren Risiko ausgesetzt. Eine Verhinderung der Hebelwirkung auf das Anlagevermögen durch Pensionsgeschäfte ist daher umso wichtiger, um das Risiko von Repo-Geschäften klein zu halten. Travail.Suisse begrüsst daher ausdrücklich den entsprechenden Artikel unter Art. 53 Abs. 7. Der Beschränkung von Repo-Geschäften zur Deckung eines Liquiditätsbedarfs aus Währungsabsicherung auf maximal 30 Kalendertage in Art. 53 Abs. 6 Bst. b kommt bei der Einschränkung des Risikos eine wichtige Rolle zu, die wir sehr begrüssen.

Schliesslich erachtet Travail.Suisse die vorgesehene Obergrenze des Vorsorgevermögens für den Liquiditätsbedarf aus Währungsabsicherungen in Art. 53 Abs. 6 Bst. b als zu hoch. Die Schwankungen der wichtigsten Währungen auf dem Devisenmarkt der vergangenen Jahre hätten auch mit einer Limite von 3 Prozent aufgefangen werden können. Travail.Suisse fordert deshalb eine Absenkung der Obergrenze auf 3 Prozent des Vorsorgevermögens, um die Risiken von Repo-Geschäften weiter zu reduzieren.

Änderungen BVV 3

Modifikation der Begünstigtenordnung der Säule 3a (Art. 2 Abs. 2 und 3 BVV 3)

Patchworkfamilien sind heute weit verbreitet. Im Bereich der beruflichen Vorsorge wird dieser Tatsache Rechnung getragen, indem in Art. 15 Abs. 2 der Freizügigkeitsverordnung (FZV) bereits die Möglichkeit gegeben wird, in einem Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von zu begünstigten Personen zu erweitern. Travail.Suisse begrüsst die vorgesehenen Änderungen von Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 BVV 3, die den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung trägt und den Vorsorgenehmenden künftig auch in der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) die Möglichkeit gibt, Personen, die aktuell im zweiten Rang stehen, in den ersten Rang verschieben zu können und damit auch über die Ansprüche der Begünstigten dieses Rangs zu entscheiden. So sollen künftig direkte Nachkommen, Personen, die mit dem Vorsorgenehmer/der Vorsorgenehmerin eine Lebensgemeinschaft geführt haben, Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen, sowie Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt worden sind, in den ersten Rang verschoben werden können.

Travail.Suisse erachtet es aber auch als zentral, dass bei der Begünstigung in der gebundenen Selbstvorsorge den wirtschaftlichen Abhängigkeiten Rechnung getragen wird. Die Festlegung eines Mindestanteils von 10 Prozent für Personen des ersten Rangs – sowie für Personen des zweiten Rangs, sofern sie vertraglich begünstigt werden – stellt sicher, dass wirtschaftlich abhängige Personen nicht vollständig ausgeschlossen werden

können, selbst wenn familiäre Konflikte bestehen. Travail.Suisse unterstützt daher die vorgesehenen Anpassungen vollumfänglich.

Änderungen FZV

Weitere Anpassungen (Art. 27h BVV 2 inkl. Anhang sowie Art. 8a Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 FZV)

Travail.Suisse unterstützt die Anpassung von Art. 8a Abs. 1 FZV, mit welcher der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens als massgebender Zeitpunkt für die Aufzinsung der Vorsorgeansprüche in die Verordnung aufgenommen wird. Damit wird die Bestimmung an die geltende Rechtslage angepasst.

Analog zu den Änderungen der Begünstigtenordnung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) begrüsst Travail.Suisse zudem die Einführung eines Mindestanteils von 10 Prozent für begünstigte Personen bei Todesfallleistungen gemäss Art. 15 Abs. 3 FZV. Dies verhindert de facto den Ausschluss anspruchsberechtigter, potenziell wirtschaftlich abhängiger Personen von Freizügigkeitsguthaben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik

Pro Senectute Suisse
Lavaterstrasse 60 · Case postale 8027 Zurich

Département fédéral de l'intérieur
Secrétariat général SG-DFI
Inselgasse 1
CH-3003 Berne

Zurich, le 1er décembre 2025
Direction · Alain Huber
Téléphone +41 44 283 89 89
E-mail alain.huber@prosenectute.ch

Consultation sur l'ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous associer à la procédure de consultation sur l'ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026. Le projet comporte de nombreux aspects techniques. Aussi la prise de position de Pro Senectute se concentre-t-elle sur une évaluation d'ordre général des aspects qui revêtent une importance particulière pour les personnes âgées.

Considérations générales

De manière générale, Pro Senectute Suisse salue la vérification et la mise à jour, tant des conditions-cadres de la prévoyance professionnelle (2^e pilier) en prévision de l'introduction de la 13^e rente AVS que d'autres modifications nécessaires, que vise la présente ordonnance. La prévoyance professionnelle représente un élément essentiel du système de retraite ; les modifications proposées contribuent à davantage d'équité et de flexibilité dans le système de prévoyance.

Dans le même temps, Pro Senectute Suisse attend de la réforme qu'elle n'affaiblisse pas les droits aux rentes et aux avoirs et, en particulier, qu'elle ne défavorise pas de façon disproportionnée les personnes âgées avec un faible degré de prévoyance. Lors des passages à la retraite ou dans le cas d'emplois à temps partiel, le 2^e pilier doit continuer de contribuer de manière efficace au maintien du niveau de vie habituel.

Coordination entre la 13^e rente AVS et le 2^e pilier (OPP 2, art. 1, al. 3)

Pro Senectute Suisse salue expressément le fait de ne pas prendre en compte la 13^e rente AVS dans l'évaluation de l'adéquation des plans de prévoyance du 2^e pilier. Cette réglementation prévient toute double prise en compte et contribue à éviter des diminutions de rente dans la prévoyance professionnelle. Le pouvoir d'achat des retraitées et retraités s'en trouve renforcé, sans que l'introduction de la 13^e rente AVS vienne grever davantage le 2^e pilier. Des rentes AVS plus élevées peuvent influencer par ricochet certains indicateurs du 2^e pilier – comme la déduction de coordination selon la LPP et, partant, la hauteur des salaires assurés.

Dans le même temps, il faut garantir que la modification n'entraîne pas de diminutions indirectes des prestations ou ne donne pas lieu à des interprétations restrictives dans les institutions de prévoyance, ce qui pourrait défavoriser les assurées et assurés.

Autorisation d'opérations de mise en pension (opérations repo) pour les institutions de prévoyance (OPP 2, art. 53)

De manière générale, Pro Senectute Suisse soutient l'autorisation prévue des opérations de mise en pension (opérations repo) pour les institutions de prévoyance. S'ils sont utilisés de façon judicieuse, ces instruments peuvent contribuer à garantir la liquidité à court terme et à gérer de manière plus efficiente les stratégies d'investissement, sans devoir liquider des placements à long terme. En particulier en période de fluctuations du marché ou de besoins accrus en liquidité, cela peut contribuer à la stabilisation de la situation financière des institutions de prévoyance et, par conséquent, à garantir les prestations de retraite. Dans un environnement financier de plus en plus complexe, cela revêt une importance particulière.

Du point de vue de Pro Senectute Suisse, il est essentiel que ces opérations soient autorisées uniquement sous une surveillance stricte et dans le respect d'exigences claires en matière de transparence. La sécurité des fonds de prévoyance et la stabilité des rentes doivent toujours être une priorité absolue et l'emporter sur les considérations de rendement ou les optimisations financières à court terme. Il ne faut pas prendre de risques incontrôlés et inadéquats.

Modification de l'ordre des bénéficiaires du pilier 3a (OPP 3)

Pro Senectute Suisse salue expressément la flexibilisation prévue de l'ordre des bénéficiaires. La possibilité de modifier l'ordre des bénéficiaires du capital de prévoyance en cas de décès donne un peu plus de flexibilité aux preneuses et preneurs de prévoyance dans leur planification. Elle tient également compte des réalités sociales et familiales actuelles, en particulier des familles recomposées, des couples vivant en concubinage et des communautés de vie diverses. De ce fait, le pilier 3a devient plus moderne, plus individualisable et plus équitable.

Dans le même temps, Pro Senectute Suisse insiste sur l'importance que revêtent des informations claires et compréhensibles ainsi que des consultations neutres, en particulier pour les personnes âgées. Beaucoup ignorent les conséquences juridiques et financières d'une modification de l'ordre des bénéficiaires. Des interprétations erronées peuvent déclencher des conflits entre descendants, partenaires ou d'autres parents. Il est donc essentiel que les institutions de prévoyance et les services de consultation donnent des informations transparentes.

Par ailleurs, Pro Senectute Suisse réserve un accueil favorable à l'introduction d'une quote-part minimale de 10 % pour les personnes économiquement dépendantes. Cette disposition offre une protection sociale importante et garantit que des personnes particulièrement vulnérables, telles que des partenaires de longue date mais non mariés ou des proches aidants, puissent continuer d'être prises en compte si un cas de prévoyance devait survenir.

Conclusions

De manière générale, Pro Senectute Suisse salue l'ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle. Les modifications s'inscrivent dans la poursuite du développement d'un 2^e pilier moderne, équitable et flexible, notamment en vue de l'introduction de la 13^e rente AVS et au regard de l'évolution des parcours professionnels des personnes âgées. Il est crucial que la réforme soit mise en œuvre dans un souci d'équilibre social et que ses effets sur les personnes travaillant à temps partiel, ayant connu des interruptions de carrière ou disposant de faibles revenus soient expressément pris en compte pour

éviter toute discrimination. Il est particulièrement important que ces groupes ne soient pas soumis à des charges supplémentaires et que la réforme n'aggrave pas, sans le vouloir, leur situation financière.

Il est tout aussi important de mettre en place une communication claire et compréhensible autour des modifications au moyen d'une campagne d'information. Les personnes actives plus âgées doivent être en mesure de saisir l'impact des nouvelles dispositions sur leur situation de prévoyance. Des offres d'information et de conseil jouent ici un rôle essentiel pour éviter les incertitudes et renforcer la responsabilité individuelle.

Dans l'ensemble, Pro Senectute Suisse insiste sur le fait que la prévoyance professionnelle doit continuer de contribuer de manière fiable au maintien du niveau de vie habituel à la retraite. La réforme est censée renforcer la stabilité et la transparence du 2^e pilier, tout en raffermissant la confiance des assurées et assurés dans le système de prévoyance suisse.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à nos commentaires en remaniant le projet d'ordonnance et le rapport explicatif.

Veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre très haute considération.

Pro Senectute Suisse



Eveline Widmer-Schlumpf
Présidente du conseil de fondation



Alain Huber
Directeur

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Zürich, 1. Dezember 2025

Direktion Alain Huber

Telefon +41 44 283 89 89

E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Vernehmlassung zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 Stellung nehmen zu können. Die Vorlage enthält zahlreiche technische Aspekte. Pro Senectute konzentriert sich in ihrer Stellungnahme auf eine übergeordnete Einschätzung zu Aspekten, die für ältere Menschen besonders wichtig sind.

Allgemeine Bemerkungen

Pro Senectute Schweiz begrüsst grundsätzlich, dass mit der vorliegenden Verordnung die Rahmenbedingungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) im Hinblick auf die Einführung der 13. AHV-Rente sowie weitere notwendige Anpassungen überprüft und aktualisiert werden. Die berufliche Vorsorge bildet einen zentralen Bestandteil der Alterssicherung; die vorgeschlagenen Änderungen tragen zu mehr Fairness und Flexibilität im Vorsorgesystem bei.

Zugleich erwartet Pro Senectute Schweiz, dass die Reform die Renten- und Guthabenansprüche nicht schwächt und insbesondere ältere Personen mit tieferem Vorsorgegrad nicht überproportional benachteiligt. Bei Übergängen in den Ruhestand oder bei Teilzeitpensen muss gewährleistet bleiben, dass die 2. Säule weiterhin einen wirksamen Beitrag zur Sicherung des gewohnten Lebensstandards leistet.

Koordination zwischen 13. AHV-Rente und 2. Säule (BVV 2, Art. 1 Abs. 3)

Pro Senectute Schweiz begrüsst ausdrücklich, dass die 13. AHV-Rente bei der Beurteilung der Angemessenheit von Vorsorgeplänen der 2. Säule nicht berücksichtigt wird. Diese Regelung verhindert doppelte Anrechnungen und trägt dazu bei, Rentenkürzungen in der beruflichen Vorsorge zu vermeiden. Damit wird die Kaufkraft der Rentnerinnen und Rentner gestärkt, ohne die 2. Säule durch die Einführung der 13. AHV-Rente zusätzlich zu belasten. Höhere AHV-Renten können gewisse Kennzahlen der 2. Säule – etwa den BVG-

Koordinationsabzug und damit die Höhe der versicherten Löhne – indirekt beeinflussen, was insbesondere für Personen mit tieferen Einkommen relevant sein kann.

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Änderung nicht zu indirekten Leistungskürzungen oder restriktiven Auslegungen durch Vorsorgeeinrichtungen führt, welche die Versicherten benachteiligen könnten.

Zulassung von Pensionsgeschäften (Repo-Geschäften) für Vorsorgeeinrichtungen (BVV 2, Art. 53)

Pro Senectute Schweiz unterstützt grundsätzlich die vorgesehene Zulassung von Pensionsgeschäften (Repo-Geschäften) für Vorsorgeeinrichtungen. Diese Instrumente können bei sorgfältiger Anwendung dazu beitragen, die kurzfristige Liquidität sicherzustellen und die Anlagestrategien effizienter zu steuern, ohne langfristige Anlagen auflösen zu müssen. Gerade in Phasen von Marktschwankungen oder erhöhtem Liquiditätsbedarf kann dies zur Stabilisierung der finanziellen Lage von Vorsorgeeinrichtungen beitragen – und damit auch zur Sicherung der Rentenleistungen. In einem zunehmend komplexen Finanzumfeld ist dies von besonderer Bedeutung.

Aus Sicht von Pro Senectute Schweiz ist entscheidend, dass solche Geschäfte ausschliesslich unter strenger Aufsicht und Einhaltung klarer Transparenzvorgaben zugelassen werden. Die Sicherheit der Vorsorgegelder und die Stabilität der Renten müssen jederzeit oberste Priorität haben – vor Renditeüberlegungen oder kurzfristigen finanziellen Optimierungen. Unkontrollierte, inadäquate Risiken dürfen nicht eingegangen werden.

Flexibilisierung der Begünstigtenordnung in der Säule 3a (BVV 3)

Pro Senectute Schweiz begrüsst die vorgesehene Flexibilisierung der Begünstigtenordnung ausdrücklich. Die Möglichkeit für Vorsorgenehmende, die Reihenfolge der begünstigten Personen für ihr Vorsorgekapital im Todesfall anzupassen, gibt ihnen etwas mehr Flexibilität bei ihrer Planung und trägt den heutigen gesellschaftlichen und familiären Realitäten Rechnung – insbesondere Patchwork-Familien, Konkubinatsbeziehungen und vielfältigen Lebensgemeinschaften. Damit wird die Säule 3a zeitgemässer, individueller und gerechter ausgestaltet.

Gleichzeitig betont Pro Senectute Schweiz die Bedeutung von klaren, verständlichen Informationen und neutralen Beratungen, insbesondere für ältere Personen. Viele sind sich der rechtlichen und finanziellen Folgen einer Änderung der Begünstigtenordnung nicht bewusst. Fehlinterpretationen können zu Konflikten zwischen Nachkommen, Lebenspartnern und -innen oder anderen Angehörigen führen. Eine transparente Aufklärung durch Vorsorgeeinrichtungen und Beratungsstellen ist daher zentral.

Positiv bewertet Pro Senectute Schweiz zudem die Einführung eines Mindestanteils von 10 % für wirtschaftlich abhängige Angehörige. Diese Regelung bietet einen wichtigen sozialen Schutz und stellt sicher, dass besonders verletzte Personen – etwa langjährige, aber nicht verheiratete Partner/-innen oder pflegende Angehörige – im Vorsorgefall weiterhin berücksichtigt werden können.

Schlussfolgerungen

Pro Senectute Schweiz begrüsst grundsätzlich die Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge. Die Anpassungen tragen zu einer zeitgemässen, fairen und flexiblen Weiterentwicklung der 2. Säule bei – insbesondere im Hinblick auf die Einführung der 13. AHV-Rente und die veränderten Erwerbsbiografien älterer Menschen. Entscheidend ist, dass die Reform sozial ausgewogen umgesetzt wird und die Auswirkungen auf Personen mit Teilzeitpensen, Erwerbsunterbrüchen oder tiefen Einkommen ausdrücklich berücksichtigt werden, um Benachteiligungen zu vermeiden. Besonders wichtig ist dabei, dass diese Gruppen nicht zusätzlich belastet werden und die Reform ihre finanzielle Situation nicht ungewollt verschlechtert.

Ebenso wichtig ist eine klare und verständliche Kommunikation der Änderungen mittels Informationskampagne. Ältere Erwerbstätige müssen nachvollziehen können, wie sich die neuen Regelungen auf ihre Vorsorgesituation auswirken. Begleitende Informations- und Beratungsangebote spielen dabei eine zentrale Rolle, um Unsicherheiten zu vermeiden und die Eigenverantwortung zu stärken.

Insgesamt betont Pro Senectute Schweiz, dass die berufliche Vorsorge weiterhin einen verlässlichen Beitrag zur Sicherung des Lebensstandards im Alter leisten muss. Die Reform soll die Stabilität und Transparenz der 2. Säule stärken und gleichzeitig das Vertrauen der Versicherten in das Schweizer Vorsorgesystem festigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs sowie des erläuternden Berichts.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor

Kirchstrasse 24
3097 Liebefeld b. Bern
Tel: +41 31 311 89 06
E-Mail: info@ssr-csa.ch

Per ePost an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Eidg. Departement des Inneren
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3011 Bern

Bern, 11. November 2025

Vernehmlassung über die Verordnung über die Änderungen verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren,

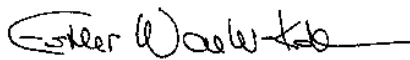
der Schweizerische Seniorenrat (SSR) bedankt sich für die Einladung, sich zu den vorgeschlagenen Änderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2025 vernehmen zu lassen.

Der SSR ist mit den vorgeschlagenen Änderungen in der BVV2 und der FZV einverstanden. Ausdrücklich begrüsst der SSR die in der BVV3 vorgesehenen Ergänzungen in Artikel 2 Abs. 2-3. Sie enthalten Präzisierungen zu der bisherigen allgemein gehaltenen Regelung in diesem Abs. 2 und bieten so sowohl den Anbietern von gebundenen Vorsorgeversicherungen als auch den Vorsorgenehmenden mehr Rechtsicherheit.

Freundliche Grüsse



Reto Cavegn
Co-Präsident



Esther Waeber-Kalbermatten
Co-Präsidentin

De : Info Inclusion-Handicap <info@inclusion-handicap.ch>

Envoyé : lundi, 22 septembre 2025 10:17

À : _BSV-Sekretariat ABEL <Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch>

Objet : AW: Vernehmlassung: Änderung verschiedener Verordnungen BV 2026 / Consultation: modification de diverses ordonnances PP 2026 / Consultazione: modifiche di disposizioni nell'ambito PP 2026

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Änderung verschiedener Verordnungen BV 2026 danken wir Ihnen. Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass wir auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse
Petra Kern

Petra Kern, lic. iur., Rechtsanwältin

Leiterin Abteilung Sozialversicherungen / Responsable du département assurances sociales

Mitglied der Geschäftsleitung / Membre de la direction

Inclusion Handicap

Postfach

3000 Bern 14

Telefon 031 370 08 30

info@inclusion-handicap.ch

www.inclusion-handicap.ch



Achtung: Unser E-Mailverkehr erfolgt unverschlüsselt. Unverschlüsselte E-Mails können von Dritten, namentlich von den Providern des Absenders und des Empfängers, gelesen und unter Umständen manipuliert werden. Wir gehen davon aus, dass Sie in Kenntnis dieser Gefahren dem Austausch von Nachrichten per unverschlüsselten E-Mails zustimmen. Wenn Sie diese Art von Kommunikation nicht

oder nicht mehr wünschen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung. Soweit eine Nachricht, nachdem wir sie versandt haben, abgeändert wird, sind wir durch ihren Inhalt rechtlich nicht gebunden.



Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen jetzt!

108'000 Unterschriften sind eingereicht! Alles zur Initiative auf: www.inclusion-handicap.ch

Von: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch <Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 3. September 2025 14:34

An: info@die-mitte.ch <info@die-mitte.ch>; info@edu-schweiz.ch <info@edu-schweiz.ch>; vernehmlassungen@evppev.ch <vernehmlassungen@evppev.ch>; info@fdp.ch <info@fdp.ch>; gruene@gruene.ch <gruene@gruene.ch>; schweiz@grunliberale.ch <schweiz@grunliberale.ch>; info@lega-dei-ticinesi.ch <info@lega-dei-ticinesi.ch>; info@mcge.ch <info@mcge.ch>; gs@svp.ch <gs@svp.ch>; info@spschweiz.ch <info@spschweiz.ch>; verband@chgemeinden.ch <verband@chgemeinden.ch>; info@staedteverband.ch <info@staedteverband.ch>; info@sab.ch <info@sab.ch>; info@economiesuisse.ch <info@economiesuisse.ch>; info@sgv-usam.ch <info@sgv-usam.ch>; verband@arbeitgeber.ch <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch <info@sbv-usp.ch>; office@sba.ch <office@sba.ch>; info@sgb.ch <info@sgb.ch>; berufspolitik@kfmv.ch <berufspolitik@kfmv.ch>; info@travailsuisse.ch <info@travailsuisse.ch>; info@ahvch.ch <info@ahvch.ch>; info@vvak.ch <info@vvak.ch>; info@ivsk.ch <info@ivsk.ch>; office@sodk.ch <office@sodk.ch>; admin@skos.ch <admin@skos.ch>; avivo.suisse@gmail.com <avivo.suisse@gmail.com>; info@pro-senectute.ch <info@pro-senectute.ch>; info@ssr-csa.ch <info@ssr-csa.ch>; info@vasos.ch <info@vasos.ch>; info@seniorenfragen.ch <info@seniorenfragen.ch>; contact@proinfirmis.ch <contact@proinfirmis.ch>; info@agile.ch <info@agile.ch>; Info Inclusion-Handicap <info@inclusion-handicap.ch>; info@procap.ch <info@procap.ch>; office@alliancef.ch <office@alliancef.ch>; geschaefsstelle@efs.ch <geschaefsstelle@efs.ch>; info@sgf.ch <info@sgf.ch>; info@frauenbund.ch <info@frauenbund.ch>; adf_svf_secret@bluewin.ch <adf_svf_secret@bluewin.ch>; info@landfrauen.ch <info@landfrauen.ch>; info@arpip.ch <info@arpip.ch>; info@asip.ch <info@asip.ch>; info@expertsuisse.ch <info@expertsuisse.ch>; info@treuhandsuisse.ch <info@treuhandsuisse.ch>; catherine.sorg@prevanto.ch <catherine.sorg@prevanto.ch>; sekretariat@actuaries.ch <sekretariat@actuaries.ch>; sekretariat@vvp.ch <sekretariat@vvp.ch>; Info@sfbvg.ch <Info@sfbvg.ch>; sekretariat@aeis.ch <sekretariat@aeis.ch>; info@verein-vorsorge.ch <info@verein-vorsorge.ch>; info@inter-pension.ch <info@inter-pension.ch>; info@vorsorgeforum.ch <info@vorsorgeforum.ch>; info@pk-netz.ch <info@pk-netz.ch>; info@svv.ch <info@svv.ch>; info@selbsthilfeschweiz.ch <info@selbsthilfeschweiz.ch>; info@fer-sr.ch <info@fer-sr.ch>; info@konsumentenschutz.ch <info@konsumentenschutz.ch>; info@konsum.ch <info@konsum.ch>; info.zsr@zhaw.ch <info.zsr@zhaw.ch>;

roger.tischhauser@bvs-zh.ch <roger.tischhauser@bvs-zh.ch>; info@ssk-csi.ch <info@ssk-csi.ch>;
ppcmetrics@ppcmetrics.ch <ppcmetrics@ppcmetrics.ch>; info@kgast.ch <info@kgast.ch>;
info@vereinsmanagement.ch <info@vereinsmanagement.ch>; office@am-switzerland.ch
<office@am-switzerland.ch>; info@ahvch.ch <info@ahvch.ch>; info@vvak.ch <info@vvak.ch>;
info@ivsk.ch <info@ivsk.ch>; office@sodk.ch <office@sodk.ch>; admin@skos.ch
<admin@skos.ch>; avivo.suisse@gmail.com <avivo.suisse@gmail.com>; info@pro-senectute.ch
<info@pro-senectute.ch>; info@ssr-csa.ch <info@ssr-csa.ch>; info@vasos.ch <info@vasos.ch>;
info@seniorenfragen.ch <info@seniorenfragen.ch>; contact@proinfirmis.ch
<contact@proinfirmis.ch>; info@agile.ch <info@agile.ch>; Info Inclusion-Handicap
<info@inclusion-handicap.ch>; info@procap.ch <info@procap.ch>; office@alliancef.ch
<office@alliancef.ch>; geschaefsstelle@efs.ch <geschaefsstelle@efs.ch>; info@sgf.ch
<info@sgf.ch>; info@frauenbund.ch <info@frauenbund.ch>; adf_svf_secret@bluewin.ch
<adf_svf_secret@bluewin.ch>; info@landfrauen.ch <info@landfrauen.ch>; info@arpip.ch
<info@arpip.ch>; info@asip.ch <info@asip.ch>; info@expertsuisse.ch <info@expertsuisse.ch>;
info@treuhandsuisse.ch <info@treuhandsuisse.ch>; catherine.sorg@prevanto.ch
<catherine.sorg@prevanto.ch>; sekretariat@actuaries.ch <sekretariat@actuaries.ch>;
sekretariat@vvp.ch <sekretariat@vvp.ch>; Info@sfbvg.ch <Info@sfbvg.ch>; sekretariat@aeis.ch
<sekretariat@aeis.ch>; info@verein-vorsorge.ch <info@verein-vorsorge.ch>; info@inter-pension.ch
<info@inter-pension.ch>; info@vorsorgeforum.ch <info@vorsorgeforum.ch>;
info@pk-netz.ch <info@pk-netz.ch>; info@svv.ch <info@svv.ch>; info@selbsthilfeschweiz.ch
<info@selbsthilfeschweiz.ch>; info@fer-sr.ch <info@fer-sr.ch>; info@konsumentenschutz.ch
<info@konsumentenschutz.ch>; info@konsum.ch <info@konsum.ch>; info.zsr@zhaw.ch
<info.zsr@zhaw.ch>; roger.tischhauser@bvs-zh.ch <roger.tischhauser@bvs-zh.ch>; info@ssk-csi.ch <info@ssk-csi.ch>;
ppcmetrics@ppcmetrics.ch <ppcmetrics@ppcmetrics.ch>;
info@kgast.ch <info@kgast.ch>; info@vereinsmanagement.ch <info@vereinsmanagement.ch>;
office@am-switzerland.ch <office@am-switzerland.ch>; efk@egb.admin.ch
<efk@egb.admin.ch>

Cc: Direktionsstab@bsv.admin.ch <Direktionsstab@bsv.admin.ch>; rosalba.aiello@gs-edi.admin.ch <rosalba.aiello@gs-edi.admin.ch>; colette.nova@bsv.admin.ch
<colette.nova@bsv.admin.ch>; franziska.grob@bsv.admin.ch <franziska.grob@bsv.admin.ch>;
astrid.vonwyl@bsv.admin.ch <astrid.vonwyl@bsv.admin.ch>; laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch <laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung: Änderung verschiedener Verordnungen BV 2026 / Consultation: modification de diverses ordonnances PP 2026 / Consultazione: modifiche di disposizioni nell'ambito PP 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. September 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 eröffnet.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **2. Dezember 2025**.

Sie sind eingeladen, zu den Vernehmlassungsunterlagen Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme innert der Vernehmlassungsfrist an die im beiliegenden Begleitschreiben angegebene Adresse zu senden.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit

Madame, Monsieur,

Le 3 septembre 2025, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation concernant l'Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026.

La procédure de consultation prendra fin le **2 décembre 2025**.

Vous êtes invités à vous prononcer sur le dossier mis en consultation. Nous vous saurions gré de nous faire parvenir votre prise de position à l'adresse figurant sur la lettre d'accompagnement annexe, dans la limite du délai imparti.

Nous vous remercions de votre intérêt et de votre précieuse collaboration.

Gentili Signore e Signori,

il 3 settembre il Consiglio federale ha avviato la consultazione su una modifica di Ordinanza concernente modifiche di disposizioni nell'ambito della previdenza professionale 2026.

La procedura di consultazione durerà fino al **2 dicembre 2025**.

Con la presente abbiamo il piacere di invitarvi a esprimervi sull'oggetto posto in consultazione. Vi preghiamo dunque di trasmetterci il vostro parere, entro il termine summenzionato, all'indirizzo indicato nella lettera di accompagnamento.

Vi ringraziamo per il vostro interesse e la vostra preziosa collaborazione.

Freundliche Grüsse

Sekretariat ABEL

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen

Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 90 91
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

www.bsv.admin.ch

Diese Mitteilung ist nur für die Verwendung durch beabsichtigte Empfänger/Empfängerinnen bestimmt und bezieht sich ausschliesslich auf uns dargestellte Sachverhalte. Sie kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der richtige Adressat / die richtige Adressatin sind, informieren Sie bitte umgehend den Absender / die Absenderin und vernichten Sie diese Mail einschliesslich allfälliger Anhänge.

Ce message s'adresse uniquement au(x) destinataire(s) voulu(s) et se réfère exclusivement aux faits qui nous ont été exposés. Il peut contenir des informations confidentielles ou protégées juridiquement. Si vous n'en êtes pas le destinataire véritable, veuillez en aviser immédiatement l'expéditeur et effacer définitivement ce courriel et ses annexes éventuelles.

Questa comunicazione è ad uso esclusivo del destinatario/dei destinatari e si riferisce unicamente alla descrizione dei fatti pervenuti. Il suo contenuto può avere carattere confidenziale e/o essere giuridicamente tutelato. Nel caso in cui aveste ricevuto questo messaggio per errore, siete pregati di cancellarlo unitamente agli eventuali allegati e di informare immediatamente il mittente.

This message is to be used only by the intended recipient(s) and refers exclusively to the matters presented to us. It may contain confidential and/or legally protected information. If you are not the correct addressee please inform the sender immediately and destroy this e-mail including any attachments.

Beilagen (d, f, i):

- Begleitschreiben
- Vorentwurf
- Erläuternder Bericht
- Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen
- Adressatenliste

Annexes (d, f, i):

- Lettre d'accompagnement
- Avant-projet
- Rapport explicatif
- Présentation synoptique des changements prévus
- Liste des destinataires

Allegati (d, f, i):

- Lettera di accompagnamento
- Avamprogetto
- Rapporto esplicativo
- Presentazione sinottica delle modifiche previste
- Elenco dei destinatari

*Ne lâchons rien – ça vaut la peine!
Dranbleiben – es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes **adf**
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **svf**

Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Département fédéral de l'intérieur
3000 Berne

Bâle /Neuchâtel, le 2 décembre 2025

**Prise de position sur modification de diverses ordonnances
dans la prévoyance professionnelle 2026**

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames et messieurs,

Depuis toujours, l'ADF-SVF représente un centre de compétences pour les droits des femmes. Elle représente des femmes de tous les bords politiques et se veut neutre en tout domaine.

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous exprimer sur les modifications de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026.

Comme le Conseil fédéral le précise, la 13^e rente AVS constitue un supplément et non une rente proprement dite, donc elle n'impacte pas négativement les prestations maximales de la LPP.

Pour l'ADF-SVF ceci est un point positif et important, donc nous sommes pleinement favorables aux adaptations proposées.

Nous vous prions d'examiner avec bienveillance notre prise de position.

Avec nos meilleures salutations

Association suisse pour les droits des femmes ADF-SVF Suisse

Marina Schneeberger
Comité

Josiane Greub
Présidente

ADF-SVF Association suisse pour les droits pour des femmes
Case postale 4001 Bâle
Tel. 032 968 60 01 / 079 647 34 46 Mail : adf_svf_secret@bluewin.ch
PC-Konto 80-6885-1 / CH54 0900 0000 8000 6885 1
www.feminism.ch

*Ne lâchons rien - ça vaut la peine!
Dranbleiben - es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes **adf**
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **svf**

Frau
Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
Eidgenössisches Departement des Innern
3000 Bern

Basel / Neuchâtel 2. Dezember 2025

**Stellungnahme zur Vernehmlassung:
Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Seit über 100 Jahren engagiert sich SVF-ADF für die gleichen Rechte von Frauen und Männern im politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Änderungen verschiedener Verordnungen in der beruflichen Vorsorge 2026 zu äussern.

Wie der Bundesrat präzisiert, handelt es sich bei der 13. AHV-Rente um eine Zulage und nicht um eine eigentliche Rente, sodass sich dies nicht negativ auf die maximalen Leistungen des BVG auswirkt.

Für SVF-ADF ist dies ein positiver und wichtiger Punkt, weshalb wir die vorgeschlagenen Anpassungen voll und ganz befürworten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse

Marina Schneeberger
Vorstand

Josiane Greub
Präsidentin



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 27.11.2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026. Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung. Wir konzentrieren uns dabei auf die Änderungen, welche die berufliche Vorsorge direkt betreffen, und damit insbesondere auf die vorgeschlagenen Anpassungen der BVV 2 und der FZV. Auf eine Kommentierung der Änderung der Begünstigtenordnung in Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 BVV 3 verzichten wir mangels Betroffenheit.

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für über 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von rund 850 Mrd. Franken. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

1. Einleitung

Einleitend erlauben wir uns den Hinweis, dass insbesondere die Anpassung zur Regelung der Angemessenheitsbeurteilung gemäss Art. 1 Abs. 3 BVV 2 für Schweizer Pensionskassen sehr zeitkritisch ist. Gemäss Umsetzungsvorlage zur 13. AHV-Rente wird der Rentenzuschlag im Dezember 2026 erstmals ausbezahlt. Um nicht kurzfristig Änderungen an Vorsorgeplänen vornehmen zu müssen, sind die Vorsorgeeinrichtungen dringend darauf angewiesen, dass frühzeitig geklärt wird, dass der Rentenzuschlag nicht in die Angemessenheitsbeurteilung mit einzubeziehen ist. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die geplante, gestaffelte Inkraftsetzung der Verordnungsänderungen.

2. Präzisierung der Regelung zur Angemessenheitsbeurteilung von Vorsorgeplänen der 2. Säule infolge Einführung einer 13. Altersrente der AHV (Art. 1 Abs. 3 BVV 2)

Wir begrüssen, dass die 13. Altersrente nach Art. 34^{ter} AHVG bei der Bewertung der Angemessenheit eines Vorsorgeplans nicht berücksichtigt wird. Insbesondere teilen wir die Beurteilung im erläuternden Bericht zur Vorlage: «Müssten die Vorsorgeeinrichtungen [nämlich] die 13. AHV-Rente in ihrem Berechnungsmodell berücksichtigen und würde das Ergebnis über der Obergrenze von 85 Prozent liegen, müssten sie ihre reglementarischen Leistungen ab 2026 kürzen», wobei die Kürzung «nur für künftige Renten gelten [würde], da die laufenden Renten aufgrund der Besitzstandsgarantie nicht betroffen wären. Bisherige und künftige Rentenbeziehende würden in diesem Fall unterschiedlich behandelt, was der Zweckbestimmung der 13. AHV-Rente entgegenläuft».¹ Konkret wird damit vermieden, dass Vorsorgeeinrichtungen aufgrund der 13. AHV-Altersrente ihre Vorsorgepläne anpassen müssen und die versicherten Leistungen im BVG zu reduzieren wären. Ein derartiger Schritt wäre sozialpolitisch unverständlich.

Allerdings möchten wir – wie bereits in unserer Vernehmlassung zur «Umsetzung und Finanzierung der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente» vom 4. Juli 2024 – darauf hinweisen, dass gemäss dem vom Bundesgericht gefällten Entscheid 9C_759/2020 vom 12. Januar 2022 die Kumulation von IV-Leistungen der beruflichen Vorsorge nach Erreichen des AHV-Rentenalters mit Leistungen der AHV dann zu einer Kürzung der BVG-Leistungen führt, wenn bei IV-Fällen zu den Leistungen der 1. und 2. Säule weitere Leistungen hinzukommen, wie etwa solche nach UVG oder MVG resp. vergleichbarer ausländischer Leistungserbringer (Summe der betreffenden Leistungen nach dem Rentenalter u.U. höher als die Altersrenten [inkl. Kinderrenten], die vergleichbare Versicherte ohne Invalidität erhalten würden). Obgleich in Art. 24a Abs. 1 BVV 2 nicht ausdrücklich festgehalten, erweist sich eine Anrechnung der Altersrente der AHV laut Bundesgericht als sachgerecht. Hier empfehlen wir ähnlich dem vorgenannten Problem bei der Angemessenheit der Vorsorgepläne eine Präzisierung von Art. 24a Abs. 1 BVV 2, welche das Koordinationsrecht konsequent umsetzt.

3. Anspruch auf Schwankungsreserven gemäss Art. 27h BVV 2

Gemäss erläuterndem Bericht wird mit der Anpassung des letzten Satzes in Art. 27h BVV 2 lediglich eine formelle Änderung vorgenommen und die «präzisere Terminologie des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 26 im Bereich Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen übernommen». Diese Einschätzung teilen wir nicht. Bei der vorgeschlagenen Anpassung handelt es sich unseres Erachtens um eine materielle Änderung, welche Konsequenzen für die Vorsorgeeinrichtungen hätte und zu einer Anpassung des Teilliquidationsreglements führen dürfte. So beschränkt der heute gültige Satz in Art. 27h den Anspruch auf Schwankungsreserven gemäss anteiligem Anspruch auf das «Spar- und Deckungskapital» und es gibt Teilliquidationsreglemente, welche den Anspruch ohne die technischen Rückstellungen bemessen.

Der ASIP verschliesst sich nicht grundsätzlich der Diskussion darüber, ob und wie die technischen Rückstellungen bei der Ermittlung des Anspruchs auf Schwankungsreserven ebenfalls zu berücksichtigen sind. Allerdings sollte ein derartiger Entscheid nicht vorschnell und ohne eine Diskussion der daraus entstehenden Konsequenzen gefällt werden.

Hinzu kommt: Aufgabe des in der Begründung genannten Rechnungslegungsstandards ist die Standardisierung der finanziellen Berichterstattung. Dem Rechnungslegungsstandard kommt also keine materielle Rechtsetzungsbefugnis zu. Sollte die heutige sprachliche Differenz zu Umsetzungs- oder Anwendungsproblemen führen, müsste konsequenterweise der Rechnungslegungsstandard der Verordnung folgen und nicht umgekehrt. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Fachkommission der FER aktuell eine Überarbeitung von FER 26 prüft. Allein vor diesem Hintergrund besteht keine zeitliche Dringlichkeit.

¹ Erläuternder Bericht, S. 4f.

4. Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften (Repo) für die kurzfristige Liquiditätsbeschaffung von Vorsorgeeinrichtungen und zum Zwecke der Währungsabsicherung (Art. 53 Abs. 6 und Abs. 7 BVV 2)

Hingegen begrüssen wir die Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften für die kurzfristige Liquiditätsbeschaffung von Vorsorgeeinrichtungen für den generellen Liquiditätsbedarf im Allgemeinen und zur Währungsabsicherung im Speziellen (Art. 53 Abs. 6 und Abs. 7 BVV 2, nachfolgend Repo). Dies insbesondere vor dem Hintergrund der spezifischen Charakteristiken (eigene Rendite-Risiko-Eigenschaft und Korrelation zu anderen Anlagekategorien) von Liquidität in der Asset Allocation einer Vorsorgeeinrichtung.²

Zu beachten ist aus unserer Sicht, dass Repo-Geschäfte nicht nur für die kurzfristige Liquiditätsbeschaffung einer Vorsorgeeinrichtung, sondern auch für die Begrenzung von Anlagerisiken dienenden Währungsabsicherungen eingesetzt werden können. An dieser Stelle weist der erläuternde Bericht zu Recht darauf hin, dass diese «aufgrund von teilweise hohen Schwankungen im Währungsbereich [...] einen erhöhten und kostspieligen Liquiditätsbedarf auslösen» können.³ Die neu in sehr begrenztem Rahmen erlaubten Pensionsgeschäfte sollen es den Vorsorgeeinrichtungen erlauben, auf kostengünstige Weise kurzfristig erforderliche Liquidität beschaffen zu können. Dadurch werden nachteilige «fire sales» oder das Halten teurer Banklimiten vermieden.

Klar ist, dass der Einsatz von Repo-Geschäften sowohl inhaltlich als auch von seinem Umfang her beschränkt werden muss, da sie zu wesentlichen Risiken für die Vorsorgeeinrichtungen führen können. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir ausdrücklich, dass in Art. 53 Abs. 6 BVV 2 konkrete, zeitlich begrenzte und der Grösse einer Vorsorgeeinrichtung angepasste Maximalwerte für den Einsatz dieser Mittel festgehalten werden. Im Sinne einer sprachlichen Präzisierung weisen wir darauf hin, dass in Absatz 7 idealerweise das Wort «systematisch» ergänzt werden sollte, da Repo-Geschäfte im Kern stets zu Hebelwirkungen führen können.⁴

5. Weitere Anpassungen

Auf eine Kommentierung der übrigen vorgesehenen Anpassungen verzichten wir.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband

Dr. Lukas Müller-Brunner
Direktor

Dr. Michael Lauener
Leiter Recht

² Corinne Antonica, Bewusster Umgang mit Liquidität – Konsequenzen?, in: SPV 01/20, S. 38.

³ Erläuternder Bericht, S. 5.

⁴ Konkret: «[...] dürfen keine systematischen Hebelwirkung auf das Anlagevermögen ausüben.»

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Via Mail:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 7. November 2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu der Vernehmlassungsvorlage «Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026» Stellung zu nehmen. Hier unten finden Sie unsere Bemerkungen.

Art. 27h Abs. 1 BVV 2

Aus unserer Sicht handelt es sich nicht um eine formelle, sondern um eine materielle Änderung. Die vorgeschlagene Änderung würde den bisherigen Interpretationsspielraum stark einschränken und hätte weitreichende Folgen in der Praxis.

Der heute geltende Art. 27h Abs. 1 BVV 2 trat am 1. Juni 2009 in Kraft und definiert den Anspruch auf Schwankungsreserven so, dass dieser anteilmässig dem Anspruch auf das **Spar- und Deckungskapital** entspricht.

Gemäss der bis zum 31. Mai 2009 gültigen Fassung bestand ein Anspruch auf Schwankungsreserven nur, soweit anlagetechnische Risiken mitübertragen wurden. Dabei war insbesondere auch der Form der zu übertragenden Vermögenswerte Rechnung zu tragen.

Als Art. 27h Abs. 1 BVV 2 auf den 1. Juni 2009 revidiert wurde, war der Anhang in der BVV 2 zur Ermittlung der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 bereits in Kraft, insbesondere die Definition vom versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital Vk:

*«Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital per Bilanzstichtag (**Spar- und Deckungskapitalien**) einschliesslich notwendiger Verstärkungen (z.B. für steigende Lebenserwartung).»*

In den Erläuterungen (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 68) steht betreffend Art. 44 Abs. 1 BVV 2:

*«Das notwendige Vorsorgekapital umfasst je nach Vorsorgeplan die individuellen **Spar- und Deckungskapitalien**, welche die erworbenen Ansprüche der Versicherten und die Leistungen an die Rentnerinnen und Rentner garantieren sowie die versicherungstechnisch erforderlichen Rückstellungen für das Langleberisiko, für gesetzlich vorgesehene, zukünftige Rentenanpassungen etc.»*

In den Erläuterungen zur Änderung der Verordnung (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 111) des heute geltenden Art. 27h Abs. 1 BVV 2 steht:

*«Änderungen ergeben sich bei der Mitgabe von Wertschwankungsreserven. Der mitzugebende Anteil soll neu nicht mehr von den übertragenen anlagetechnischen Risiken und der Form der zu übertragenden Vermögenswerte abhängig sein, sondern vom Verhältnis des abzugebenden **Spar- und Deckungskapital** am gesamten Spar- und Deckungskapital.»*

In der heutigen Fassung werden die «versicherungstechnisch erforderlichen Rückstellungen» nicht erwähnt. Die vorgeschlagene Änderung wäre demzufolge materieller Natur. Sie hätte Auswirkungen auf zahlreiche Teilliquidationsreglemente, welche entsprechend angepasst und der zuständigen Aufsichtsbehörde erneut als Ganzes zur Genehmigung unterbreitet werden müssten. Während dieser Überarbeitungsphase, die sich erfahrungsgemäss auf mehrere Monate – wenn nicht Jahre – erstrecken würde, wäre jede Teilliquidation mit einer gewissen Rechtsunsicherheit verbunden. Deshalb sind wir der Meinung, dass eine derartige materielle Anpassung eine längere Vorlaufzeit erfordern würde.

Wir lehnen eine allfällige Anpassung von Art. 27h Abs. 1 BVV 2 nicht grundsätzlich ab. Es ist aus unserer Sicht jedoch nicht zielführend, einen Teil der regulatorischen Bestimmungen zur Teilliquidation isoliert anzupassen. Vielmehr müsste den Gesamtkontext der Teilliquidationsbestimmungen betrachtet werden. In der Praxis gäbe es weitere Punkte, welche ebenfalls angegangen werden müssten. Wir denken insbesondere an die Anwendung von Art. 27g Abs. 2 BVV 2 (wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven).

In diesem Rahmen weisen wir noch darauf hin, dass die SKPE – unter Einbezug der OAK BV und der Konferenz der Aufsichtsbehörden – an eine Gesamterneuerung der FRP 3 «Teilliquidation» arbeitet. Zudem prüft die Stiftung Swiss GAAP FER eine Überarbeitung der Rechnungslegungsnorm FER 26. Eine koordinierte Vorgehensweise dieser Bestrebungen würden wir als zielführender erachten.

Anhang Absatz 1

Bei einer anfälligen Anpassung des Anhangs Abs. 1 BVV 2 sollte präzisiert werden, dass bei der Bestimmung des Vorsorgevermögens nicht-technische Rückstellungen ebenfalls abgezogen werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für Rückfragen oder eine Besprechung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



André Tapernoux
Präsident SKPE



Guido Aggeler
Vizepräsident SKPE



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Postfach, 8050 Zürich

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen
Laure.Huguenin-Dezot@bsv.admin.ch

Zürich, 18. November 2025

**Vernehmlassung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen
Vorsorge 2026**

Sehr geehrte Frau Huguenin-Dezot

Die Stiftung Auffangeinrichtung hat von den vorgesehenen Neuerungen Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Stiftungsratsausschuss verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Marc Gamba
Geschäftsführer

Urs Müller
Leiter Recht & Compliance

Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

Elektronisch eingereicht auf:
Plattform «Consultations»

Basel, 24.11.2025

Vernehmlassung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Frau Laure Huguenin-Dezot

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. September 2025 haben Sie die Vernehmlassung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 eröffnet. Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) bedankt sich bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Einrichtungen der Säule 3a und deren Kunden. Zu den insgesamt 72 VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz. Zu den geplanten Änderungen betreffend die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) besteht seitens des VVS keine Veranlassung zu einer Stellungnahme. Gerne nehmen wir aber zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) und zur Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) wie folgt Stellung:

Der VVS begrüsst grundsätzlich die vorgesehene Modifikation der Begünstigtenregelung in der BVV 3 und FZV, erlaubt sich jedoch nachfolgend auf einige Herausforderungen in der praktischen Umsetzung hinzuweisen und punktuell Verbesserungsvorschläge anzubringen.

1) Allgemeine Überlegungen zur Begünstigtenordnung nach BVV 3 und FZV

a) Harmonisierung 3a und FZ

Aus Sicht des VVS wäre es sinnvoll, eine Harmonisierung der beiden unterschiedlichen Begünstigtenordnungen anzustreben. Für die Vorsorgenehmenden sind die unterschiedlichen Regeln ohnehin kaum nachvollziehbar und können bei der Unterscheidung zwischen erwachsenen und minderjährigen bzw. sich in Ausbildung befindenden Nachkommen teilweise zu ungewollt stossenden Ergebnissen führen. Zudem stellt sich bei Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 FZV die Problematik, dass direkte Nachkommen mit Eltern und Geschwistern teilen müssen, was kaum dem mutmasslichen Willen des Verstorbenen und wohl auch nicht mehr dem heutigen Zeitgeist entsprechen dürfte. Mangels Erbberechtigung (beim Vorhandensein direkter Nachkommen) können die Freizügigkeitsstiftungen allfällig vorhandene Eltern oder Geschwistern meist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand in Erfahrung bringen. Dieser Umstand kann auch zu einem erhöhten Doppelzahlungsrisiko führen. Zu guter Letzt besteht seitens der Vorsorgenehmenden im Freizügigkeitsbereich ein erhöhtes Bedürfnis, auch eingesetzte Erben begünstigen zu können. Insbesondere könnten damit auch die Interessen von Patchworkfamilien und neuen Formen des Zusammenlebens besser berücksichtigt werden (z.B. Begünstigung von Stiefkindern bei Fehlen von gesetzlichen Erben), was bekanntlich ein erklärtes Ziel dieser Anpassung und des Postulats Nantermod ist. Aus den genannten Gründen würde es sich anbieten, die (neue) Regelung von Art. 2 BVV 3 vollständig auf Art. 15 FZV zu übertragen.

b) Begünstigungsverzicht

Während im Erbrecht die Möglichkeit eines Verzichts auf den Erbenspruch und die entsprechenden Formvorschriften explizit geregelt sind, fehlt sowohl in der BVV 3 als auch in der FZV eine analoge Bestimmung. In der Praxis wird der Verzicht immer öfters von den Begünstigten gewünscht und teilweise auch zugelassen. Mangels Rechtsgrundlage (insbesondere auch im Hinblick auf die Form) würde ein allfälliger Verzicht jedoch zu einer hohen Rechtsunsicherheit führen, welche man mit einer explizierten Regelung beseitigen könnte.

c) Meldefrist für Todesfall

Aus Sicht der 3a- und Freizügigkeitsstiftungen und insbesondere der bekannten Begünstigten wäre es wünschenswert, dass sich alle Begünstigte innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. 6 Monaten) nach dem Tod melden müssen, ansonsten die Stiftung das Guthaben mit befreiender Wirkung an die bekannten Begünstigten ausrichten dürfte. Mit einer solchen Regelung könnte das Doppelzahlungsrisiko der Stiftung minimiert werden und die Auszahlung an die Begünstigten könnte ohne Verzögerung erfolgen.

2) Anpassung Art. 2 Abs. 2 und 3 BVV 3

a) lit. b

Der VVS begrüsst die neu geschaffene Möglichkeit, eine oder mehrere Personen des zweiten Ranges in den ersten Rang zu verschieben. Die neue Regelung lässt sich seitens der Stiftungen mit minimalem Aufwand umsetzen und die Vorsorgenehrenden profitieren von einer erhöhten Flexibilität. Allerdings möchten wir auch zu bedenken geben, dass durch eine Rangverschiebung gleichzeitig der neu geschaffene Mindestanteil von 10% (siehe unten) *de facto* ausgehebelt werden kann und so Begünstigte im zweiten Rang ganz ausgeschlossen werden können, was gemäss unserer Auffassung unter geltendem Recht nicht möglich war.

b) Art. 2 Abs. 3 BVV 3

Der VVS ist froh, dass mit der geplanten Anpassung eine Mindestquote von 10% für die Begünstigten der ersten beiden Ränge eingeführt wird. Bisher war es schwierig, den Vorsorgenehrenden in dieser Frage eine angemessene Auskunft zu erteilen. Die neue Bestimmung schafft nun Klarheit für die Branche und die Vorsorgenehrenden. Wie bereits oben erwähnt, ist es uns gleichwohl ein Anliegen, drauf hinzuweisen, dass durch die Möglichkeit der Rangverschiebung die Mindestquote «umgangen» werden kann, da diese jeweils nur innerhalb des Ranges Wirkung zu entfalten vermag. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Möglichkeit bewusst in Kauf genommen wurde.

Mangels Übergangsbestimmung werden sich unsere Mitglieder fragen, wie mit bestehenden Begünstigungserklärungen, welche die neue 10%-Regel verletzen, umzugehen ist. Aus Sicht des VVS wäre in dieser Frage eine klare Bestimmung wünschenswert.

Der VVS hält es für angemessen, dass die Anpassungen per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die Frist gibt unseren Mitgliedern genügend Zeit, um ihre Reglemente und Formulare anzupassen.

3) Anpassung Art. 8a Abs. 1 FZV

Zur Anpassung in Art. 8a Abs. 1 FZV hat der VVS keine Anmerkungen.

4) Anpassung Art. 15 Abs. 3 FZV

Dass die Regelung und insbesondere der Mindestanteil in der FZV identisch festgesetzt werden, spricht aus Sicht des VVS für eine vollständige Harmonisierung beider Bestimmungen (siehe dazu oben). Offenbar sieht auch der Verordnungsgeber keinen Grund für den Freizügigkeitsbereich eine höhere Mindestquote festzulegen. Die geäusserten Bedenken des VVS in Bezug auf die Umgehung des Mindestanteils der Begünstigten (siehe oben) gelten im Übrigen gleichermassen auch für den Freizügigkeitsbereich.

Gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juni 2024 (C-6262/2019; C45/2020; C-3017/2020; C-242/2021, Erwägung 11.5 (S. 40)) sei es nicht zulässig, einzelne begünstigte Personen nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2-4 FZV auf Null zu setzen bzw. ganz auszuschliessen, «eine andere Regelung lasse sich weder dem Gesetzestext noch den Materialien entnehmen». Da sich die Mindestquote nur auf den ersten und zweiten Rang

beziehen, ist aus Sicht des VVS nicht klar, ob mit der neuen Regelung nun quasi im Umkehrschluss (entgegen dem erwähnten Urteil) einzelne Begünstigte des dritten und vierten Ranges ganz ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund beantragt der VVS zumindest Art. 15 Abs. 3 FZV wie folgt zu ergänzen.

Art. 15 Abs. 3

³ Bei der näheren Bezeichnung der Ansprüche darf der Versicherte den Anteil einer der begünstigten Personen nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 oder Ziffer 2 nicht unter 10 Prozent kürzen. **Begünstigte Personen nach Abs. 1 Buchstabe b Ziffer 3 oder Ziffer 4 dürfen hingegen vollständig ausgeschlossen werden.**

Noch besser wäre es jedoch die Bestimmungen vollständig zu harmonisieren oder zumindest die «Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen» in einem neuen, separaten Rang den Eltern oder Geschwistern voranzustellen oder sie in den zweiten Rang zu verschieben, denn es entspricht schlichtweg nicht dem heutigen Zeitgeist, geschweige denn dem Vorsorgegedanken, dass Nachkommen ihren Anteil mit Eltern oder gar Geschwistern teilen müssen.

5) Schlussfolgerung

Der VVS erachtet die geplanten Anpassungen von BVV 3 und FZV, insbesondere die Mindestquote von 10%, als wichtigen Schritt für die Branche und die Vorsorgenehmer. Langfristig strebt der VVS eine Harmonisierung beider Bestimmungen an und schlägt konkret vor, die Bestimmung von Art. 2 BVV 3 vollständig auf Art. 15 FZV zu übertragen. Dieser Vorschlag würde insbesondere bei der Begünstigung der Nachkommen zu mehr Gerechtigkeit führen und die Flexibilität der Vorsorgenehmer erhöhen. Aufgrund des erwähnten Urteils empfiehlt der VVS zumindest die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 15 Abs. 3 FZV zu prüfen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben erwähnten Anliegens.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (info@verein-vorsorge.ch).

Mit freundlichen Grüßen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)



Marcel Rumo, Präsident



Nathalie Gonnet, Vizepräsidentin

Résumé de la réponse soumise

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Ouverture	03.09.2025
Délai de soumission	02.12.2025
Département compétent	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Service fédéral compétent	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Organisation compétente	Bereich Recht Berufliche Vorsorge
Adresse	Effingerstrasse 20, 3003, Bern
Page du project	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/70/cons_1
Personne de contact	Laure Huguenin-Dezot (Laure.Huguenin-Dezot@bsv.admin.ch)
Téléphone	+41 58 462 91 86

Coordonnées de l'organisation qui soumet l'avis

Nom (entreprise/organisation)	Verein Vorsorge Schweiz (VVS)
Abréviation	--
Organisme responsable	--
Adresse	Aeschengraben 29, 4051 Basel
Personne de contact Prénom	Geschäftsstelle
Personne de contact Nom	VVS
Numéro de téléphone (questions)	+41774967132
Soumis le	24.11.2025

Réponse au 1.décret: Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Décret Nr.1 Avis général

Réponse à l'ensemble du projet	Saisir une réponse
Raison	Siehe hochgeladenes Dokument: 20251124-VVS Vernehmlassungsantwort - Begünstigtenordnung.pdf
Pièce jointe (*)	20251124-VVS Vernehmlassungsantwort - Begünstigtenordnung.pdf

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 1. Dezember 2025

Vernehmlassungsantwort von inter-pension:

Änderung verschiedener Verordnungen BV 2026

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der obgenannten Vernehmlassung. Gerne nehmen wir als führender Verband der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen die Gelegenheit wahr und nehmen zum Entwurf wie folgt Stellung:

Zu den einzelnen Bestimmungen

a) Art. 1 Abs. 3 VE-BVV 2

Keine Bemerkung.

b) Art. 27h Abs. 1 VE-BVV 2

Die vorgeschlagene Änderung wird im erläuternden Bericht zu den Änderungsvorschlägen fälschlicherweise als «rein sprachliche Bereinigung» bezeichnet. Die Änderung würde jedoch eine materielle Änderung mit absolut unverhältnismässigen Auswirkungen darstellen.

Im geltenden Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER Nr. 26 (in Kraft seit 1.1.2014), nach welchem die Pensionskassen gemäss Art. 47 Abs. 2 BVV 2 ihre Jahresrechnung aufzustellen und zu gliedern haben, wird jeweils unterschieden zwischen «Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen». Die technischen Rückstellungen gehören nicht zu den Vorsorgekapitalien, sondern sind von diesen abzugrenzen. Art. 27h Abs. 1 letzter Satz BVV 2 regelt in der geltenden Fassung, dass der Anspruch auf die Wertschwankungsreserven bei einer Teilliquidation

anteilmässig dem «Anteil auf das Spar- und Deckungskapital» – und damit berechnet ohne die technischen Rückstellungen – entspricht. Mit der neuen Regelung würde der Anspruch «anteilmässig dem Anspruch auf die Vorsorgekapitalien, einschliesslich der technischen Rückstellungen» entsprechen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung müssten bei dieser Berechnung neu die technischen Rückstellungen berücksichtigt werden, was eine materielle Änderung darstellt.

Die Mehrzahl aller Pensionskassen haben in ihren Teilliquidationsreglementen die gesetzlichen Bestimmungen aus Art. 27g und 27h BVV 2 wörtlich übernommen. Die vorgeschlagene materielle Änderung hätte zur Folge, dass diese Pensionskassen ihre Teilliquidationsreglemente überarbeiten, von ihren Stiftungsräten genehmigen, publizieren und über die Änderungen ihre Versicherten informieren sowie durch die Aufsichtsbehörden kostenpflichtig überprüfen und komplett neu genehmigen lassen müssten (Art. 53b Abs. 2 BVG). Auch ein Nachtrag zum Teilliquidationsreglement wäre nicht möglich, da ein solches Reglement von der Aufsichtsbehörde im Gegensatz zu allen anderen Reglementen mit einer Verfügung als Ganzes genehmigt wird.

Zudem müsste die SKPE, Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, Art. 2.3.2 ihre Fachrichtlinie «FRP 3 – Teilliquidation» anpassen, da diese für die Aufteilung ebenfalls nicht den Einbezug der technischen Rückstellungen vorsieht.

Der Aufwand und die Kosten einer solchen flächendeckenden Anpassung würden in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Nicht zuletzt die Versicherten würden aufgrund der technischen Natur der Materie mit der Information zu einer solchen Änderung schweizweit unnötig verwirrt werden.

Aus all diesen Gründen empfehlen wir, auf die «Bereinigung» von Art. 27h Abs. 1 BVV 2 entweder ganz zu verzichten oder zumindest den Zusatz «einschliesslich der technischen Rückstellungen» und die damit offenbar ungewollt ausgelöste materielle Änderung ersatzlos zu streichen.

c) Art. 53 Abs. 6 und 7 VE-BVV 2

Keine Bemerkung.

d) Art. 55 Bst. e VE-BVV 2

Keine Bemerkung.

e) Art. 62a Abs. 1 VE-BVV 2

Keine Bemerkung.

f) Art. 62d VE-BVV 2

Keine Bemerkung.

g) Anhang Absatz 1 VE-BVV 2

Einverstanden, da die technischen Rückstellungen bereits nach heutiger Rechtslage bei der Berechnung des Deckungsgrads berücksichtigt werden.

h) Art. 2 Abs. 2 und 3 VE-BVV 3

Die geplante Änderung der BVV 3 betrifft nur die Säule-3a-Einrichtungen und nicht die Pensionskassen, für welche Art. 20a BVG die einschlägige Rechtsgrundlage zum Thema Begünstigtenordnung bildet.

Auch Art. 20a BVG hat den grossen Nachteil, dass Personen aus Lebenspartnerschaften (Art. 20a Abs. 1 Bst. a BVG) und mündige resp. nicht mehr in Ausbildung stehende Kinder (Art. 20a Abs. 1 Bst. b BVG) der verstorbenen Person nach aktueller Rechtslage aufgrund der zwingenden Kaskadenordnung nicht miteinander kombiniert und damit die Todesfallkapitalien von der versicherten Person nicht zwischen diesen beiden Anspruchsgruppen aufgeteilt werden können.

Entweder wird die Lebenspartnerschaft der Pensionskasse gemeldet, womit die Person aus Lebenspartnerschaft im Todesfall voll begünstigt ist (Lebenspartnerrente und Todesfallkapital) und die Kinder i.S.v. Art. 20a Abs. 1 Bst. b BVG komplett leer ausgehen. Oder die Lebenspartnerschaft wird der Pensionskasse nicht gemeldet, womit die Kinder i.S.v. Art. 20a Abs. 1 Bst. b BVG beim Todesfallkapital begünstigt werden können, die Person aus Lebenspartnerschaft jedoch komplett leer ausgeht.

Diese starre und unflexible Alles-oder-Nichts-Rechtslage bei Pensionskassen wird der heutigen gesellschaftlichen Realität, d.h. Patchworkfamilien resp. Lebenspartnerschaften mit Kindern aus einer anderen/früheren Beziehung, nicht mehr gerecht und sollte dringend dahingehend angepasst werden, dass die versicherte Person beide Anspruchsgruppen kombinieren/begünstigen kann.

Die Hürden für eine solche Anpassung resp. Lockerung der Begünstigtenordnung von Pensionskassen sind höher, da dafür das Gesetz (BVG) und nicht wie bei den Säule-3a-Einrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen die Verordnungen (BVV3 und FZV) angepasst werden müssen.

i) Art. 8a Abs. 1 VE-FZV

Keine Bemerkung.

j) Art. 15 Abs. 3 VE-FZV

Die geplante Änderung der FZV betrifft nur die Freizügigkeitseinrichtungen und nicht die Pensionskassen, für welche Art. 20a BVG die einschlägige Rechtsgrundlage zum Thema Begünstigtenordnung bildet.

Betreffend Anpassungsbedarf zu Art. 20a BVG verweisen wir auf die vorangehenden Ausführungen zu Art. 2 Abs. 2 und 3 VE-BVV 3

Antrag von inter-pension

Wir beantragen, auf die «Bereinigung» von Art. 27h Abs. 1 BVV 2 entweder ganz zu verzichten oder zumindest den Zusatz «einschliesslich der technischen Rückstellungen» und die damit offenbar ungewollt ausgelöste materielle Änderung ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Kenntnisnahme sowie für die Aufnahme unseres Antrages. Bei Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer, Herr Nico Fiore, jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Laurent Schlaefli
Präsident des Vorstands



Nico Fiore
Geschäftsführer

Résumé de la réponse soumise

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Ouverture	03.09.2025
Délai de soumission	02.12.2025
Département compétent	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Service fédéral compétent	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Organisation compétente	Bereich Recht Berufliche Vorsorge
Adresse	Effingerstrasse 20, 3003, Bern
Page du project	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/70/cons_1
Personne de contact	Laure Huguenin-Dezot (Laure.Huguenin-Dezot@bsv.admin.ch)
Téléphone	+41 58 462 91 86

Coordonnées de l'organisation qui soumet l'avis

Nom (entreprise/organisation)	PK-Netz 2. Säule
Abréviation	--
Organisme responsable	--
Adresse	Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
Personne de contact Prénom	Eliane
Personne de contact Nom	Albisser
Numéro de téléphone (questions)	--
Soumis le	02.12.2025

Réponse au 1.décret: Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Décret Nr.1 Avis général

Réponse à l'ensemble du projet	Aucune réponse
Raison	--
Pièce jointe (*)	PK-Netz Vernehmlassung Änderung verschiedener Verordnungen bV_Nov_2025.pdf

Décret Nr.1 Avis détaillé

Titre	Art. 1, al. 3
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 27h, al. 1
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	Das PK-Netz unterstützt die vorgeschlagene Änderung, mit welcher der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 im Bereich Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen übernommen wird. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass im Bereich der Teilliquidationen weitere Regulierungen notwendig sind, um den unlauteren Wettbewerb profit-orientierter Sammelstiftungen einzudämmen.
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 53, al. 6 et 7
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	6 Im Falle von Effektenleihe und Pensionsgeschäften gelten das Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss. Pensionsgeschäfte, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin handelt, sind unter den folgenden Voraussetzungen zulässig: a. bis maximal 1 Prozent des Vorsorgevermögens für das Liquiditätsmanagement der Vorsorgeeinrichtung insbesondere zur Deckung von entstehenden Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften; b. bis maximal 3 Prozent des Vorsorgevermögens für längstens 30 Kalendertage zur Deckung eines Liquiditätsbedarfs aus Währungsabsicherungen. 7 Pensionsgeschäfte, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin handelt, dürfen keine Hebelwirkung auf das Anlagevermögen ausüben.
Justification	// Für das PK-Netz ist nicht ersichtlich, wieso für Vorsorgeeinrichtungen Repo-Geschäfte als Pensionsgeber ausserhalb von Währungsabsicherungen nötig sind. Da für Repo-Geschäfte ein Konto bei der SIX nötig ist und ein Mindestvolumen erreicht werden muss, werden kleinere und mittlere Vorsorgeeinrichtungen keine Repo-Geschäfte als Pensions-geber tätigen können. Diese faktische Beschränkung auf grosse Vorsorgeeinrichtungen hilft allerdings, dass nur Vorsorgeeinrichtungen, die über genügend Professionalität und Fachkenntnis im Umgang mit Repo-Geschäften verfügen, in diesem Bereich tätig sein können. // Die in Art. 53 Abs. 6 lit. b BVV2 festgelegten maximal 4 Prozent des Vorsorgevermögens zur Deckung eines Liquiditätsbedarfs aus Währungsabsicherungen sind zu hoch. 3 Prozent reichen aus. // Das PK-Netz begrüsst, dass Repo-Geschäfte von Vorsorgeeinrichtungen als Pensions-geber keine Hebelwirkung ausüben dürfen (Art. 53 Abs. 7 BVV 2).
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 2, al. 2 et 3
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 8, al. 1
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 15, al. 3
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 27. November 2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Das PK-Netz – 2. Säule nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

1. Änderungen BVV2

- 1.1. Präzisierung der Regelung zur Angemessenheitsbeurteilung von Vorsorgeplänen der 2. Säule infolge Einführung einer 13. Altersrente der AHV (Art. 1 Abs. 3 BVV 2)

// Das PK-Netz unterstützt diese Änderung.

- 1.2. Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften für die kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung von Vorsorgeeinrichtungen zum Zwecke der Währungsabsicherung (Art. 53 Abs. 6 und Abs. 7 BVV 2)

// Für das PK-Netz ist nicht ersichtlich, wieso für Vorsorgeeinrichtungen Repo-Geschäfte als Pensionsgeber ausserhalb von Währungsabsicherungen nötig sind. Da für Repo-Geschäfte ein Konto bei der SIX nötig ist und ein Mindestvolumen erreicht werden muss, werden kleinere und mittlere Vorsorgeeinrichtungen keine Repo-Geschäfte als Pensionsgeber tätigen können. Diese faktische Beschränkung auf grosse Vorsorgeeinrichtungen hilft allerdings, dass nur Vorsorgeeinrichtungen, die über genügend Professionalität und Fachkenntnis im Umgang mit Repo-Geschäften verfügen, in diesem Bereich tätig sein können.

// Die in Art. 53 Abs. 6 lit. b BVV2 festgelegten maximal 4 Prozent des Vorsorgevermögens zur Deckung eines Liquiditätsbedarfs aus Währungsabsicherungen sind zu hoch. 3 Prozent reichen aus.

// Das PK-Netz begrüsst, dass Repo-Geschäfte von Vorsorgeeinrichtungen als Pensionsgeber keine Hebelwirkung ausüben dürfen (Art. 53 Abs. 7 BVV 2).

1.3. Anpassung Teilliquidation (Art. 27h (inkl. Anhang zur BVV 2))

// Das PK-Netz unterstützt die vorgeschlagene Änderung, mit welcher der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 im Bereich Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen übernommen wird. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass im Bereich der Teilliquidationen weitere Regulierungen notwendig sind, um den unlauteren Wettbewerb profitorientierter Sammelstiftungen einzudämmen.

2. Änderungen BVV3

2.1. Modifikation der Begünstigtenordnung der Säule 3a (Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 BVV 3)

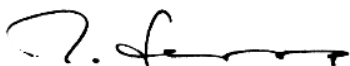
// Das PK-Netz befürwortet die Änderung.

3. Änderungen FZV

// Das PK-Netz unterstützt beide Änderungen (Art. 27h BVV 2 inkl. Anhang sowie Art. 8a Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 FZV).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Jordi Serra

Präsident PK-Netz



Eliane Albisser

Geschäftsführerin PK-Netz

SVV • Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 • 8002 Zürich

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Bereich Recht Berufliche Vorsorge

Effingerstrasse 20

3003 Bern

Adrian Gröbli

Fachverantwortlicher

Vorsorge

adrian.groebli@svv.ch

+41 44 208 28 82

Zürich, 2. Dezember 2025

Vernehmlassung zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 – Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Privatassekuranz leistet mit den von ihr angebotenen Lösungen und Garantien einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit und Stabilität der zweiten Säule. Sie ist zudem stark in der Durchführung der Säule 3a (gebundene Vorsorgeversicherung) engagiert.

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV schätzt die Gelegenheit, sich zu den geplanten Änderungen verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge und der Säule 3a äussern zu können, und legt im Folgenden seine Überlegungen und Anregungen dar.

1. Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Art. 1 Abs. 3

Die Präzisierung, wonach die 13. AHV-Altersrente im Rahmen der Angemessenheitsbeurteilung nicht zu berücksichtigen ist, wird begrüsst.

Art. 27h Abs. 1

Aus unserer Sicht wäre es an sich sachgerecht, bei der Bemessung der anteiligen Wertschwankungsreserve – wie im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen – auf das gesamte versicherungstechnische Vorsorgekapital (einschliesslich der technischen Rückstellungen) abzustellen.

Anders als im erläuternden Bericht suggeriert, würde es sich dabei jedoch nicht um eine formelle, sondern um eine materielle Änderung des geltenden Ordnungsrechts handeln. Gemäss dem aktuellen Wortlaut von Art. 27h Abs. 1 BVV 2 gilt, dass der Anspruch auf Wertschwankungsreserven anteilmässig «dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital» entspricht. Die beiden erwähnten Begriffe decken sich nicht mit dem Begriff des «Vorsorgekapitals», welches auch die versicherungstechnischen Rückstellungen umfasst. Würde neu auf das Vorsorgekapital abgestellt, so wäre der Anspruch auf Wertschwankungsreserven folglich anders zu berechnen. Die Bestimmung führt deshalb zu einer Veränderung des aktuellen, materiellen Inhalts von Art. 27h Abs. 1 BVV 2. Dies ist insofern problematisch, als die meisten Vorsorgeeinrichtungen den Wortlaut von Art. 27h Abs. 1 BVV 2 in ihre Teilliquidationsbestimmungen übernommen (oder sich zumindest an diesem orientiert) haben.

Eine Änderung der Verordnung hätte zur Folge, dass eine Vielzahl von Vorsorgeeinrichtungen zur Anpassung ihrer Teilliquidationsreglemente gezwungen wären. Der damit verbundene Aufwand wäre insofern beträchtlich, als die reglementarischen Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation mittels Verfügung von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen (vgl. Art. 53b Abs. 2 BVG).

Hinzu kommt, dass die geänderten Teilliquidationsbestimmungen den angeschlossenen Firmen und den versicherten Personen (inkl. Rentenbezüger) in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen sind. Erfahrungsgemäss führt der Begriff «Teilliquidation» relativ häufig zu Verunsicherungen, weshalb die Kommunikation für die Vorsorgeeinrichtungen ebenfalls eine Herausforderung darstellen würde. Weiter ist zu beachten, dass auch die Fachrichtlinien für Experten der beruflichen Vorsorge FRP 3 «Teilliquidation» angepasst werden müssten.

Der mit der vorgeschlagenen Ordnungsänderung verbundene Aufwand steht aus unserer Sicht in keinem vernünftigen Verhältnis zur angestrebten Wirkung, weshalb wir beantragen, am heutigen Verordnungstext festzuhalten. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass offenbar keine Übergangsbestimmungen vorgesehen sind. In der Praxis dürfte dies insbesondere bei hängigen Teilliquidationsverfahren zu Unklarheiten führen, weshalb es sich auch unter diesem Gesichtspunkt aufdrängt, auf die Änderung von Art. 27h Abs. 1 BVV 2 zu verzichten.

Art. 53 Abs. 6 und 7

Die Aufhebung des bisher geltenden Verbots von Pensionsgeschäften wird begrüsst. Das Instrument ist insbesondere geeignet, den Liquiditätsbedarf in Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken kosteneffizient zu steuern.

Im Sinne der Gleichbehandlung erachten wir es jedoch als zwingend geboten, diese Möglichkeit auch für Anlagestiftungen explizit vorzusehen. Zu diesem Zweck wären die Bestimmungen von Art. 31 der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Anlagestiftungen (ASV) entsprechend anzupassen.

Art. 55 Bst. e

Die sprachliche Präzisierung wird begrüsst.

Art. 62a Abs. 1

Die formale Änderung wird begrüsst.

Art. 62d

Die formale Änderung wird begrüsst.

Anhang Abs. 1

Aus unserer Sicht ist die heutige Formulierung bereits hinreichend klar, insbesondere auch im Verhältnis mit den Rechnungslegungsvorschriften von Swiss GAAP FER 26. Dementsprechend besteht aus unserer Sicht keine zwingende Notwendigkeit für eine Anpassung.

2. Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Art. 2 Abs. 2 und 3

Die mit den vorgeschlagenen Änderungen verbundene Flexibilisierung wird vom Grundsatz her begrüsst. Allerdings möchten wir folgende Punkte zu bedenken geben:

Begünstigungsmöglichkeiten

Die Möglichkeit, den Lebenspartner auf die gleiche Stufe wie den Ehegatten zu stellen, impliziert, dass neben der Ehe eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft bestehen kann. Nach unserem Verständnis setzt eine Lebenspartnerschaft im vorsorgerechtlichen Sinn jedoch voraus, dass beide Lebenspartner unverheiratet sind. Andernfalls wäre es möglich, eine aussereheliche Beziehung zu führen und die entsprechende Person «zulasten» des Ehepartners im Umfang von 90 Prozent zu begünstigen. Wir beantragen deshalb, die Erweiterung des Begünstigtenkreises nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 auf die direkten Nachkommen zu beschränken, womit dem Postulat Nantermod 22.3220, «BVV 3. Mehr Flexibilität bei der Erbfolgeplanung» entsprochen wird.

Vorschlag:

² Der Vorsorgenehmer kann:

- a. eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen;
- b. in den definierten Kreis nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 ~~eine oder mehrere unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Personen~~ die direkten Nachkommen hinzufügen und deren Ansprüche näher bezeichnen;
- c. die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3–5 ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Alternativ bestünde die Möglichkeit, die direkten Nachkommen ebenfalls standardmässig in den ersten Rang zu verschieben. Dies hätte allerdings zur Folge, dass bei unverheirateten Paaren der Lebenspartner nicht begünstigt werden könnte, falls Kinder vorhanden sind, was unseres Erachtens nicht sachgerecht wäre.

Mindestanteil («Schutzklausel»)

Der Vorschlag sieht vor, dass der Mindestanteil pro begünstigte Person mindestens 10 Prozent zu betragen hat. Eine solche Regelung ist abzulehnen. Vielmehr muss es dem Vorsorgenehmer im Rahmen der (freiwilligen) privaten Vorsorge der Säule 3a (und anders als in der zweiten Säule) weiterhin anheimgestellt sein, wie er die Aufteilung vornehmen möchte. Allenfalls sollte in der Verordnung explizit festgehalten werden, dass beim Vorhandensein mehrerer Personen innerhalb einer Begünstigtenkategorie einzelne Personen von einer Begünstigung ausgeschlossen werden können.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagene «Schutzklausel» relativ einfach umgangen werden kann, indem Personen aus dem «zweiten Rang» in den «ersten Rang» verschoben werden können. So wäre es beispielsweise denkbar, bei mehreren direkten Nachkommen lediglich ein Kind zusammen mit dem Ehegatten zu begünstigen. Dies hätte zur Folge, dass die übrigen Kinder «leer» ausgehen würden.

Weiter ist zu beachten, dass mit der Erbrechtsrevision per 1. Januar 2023 bereits ein gewisser Schutz eingeführt wurde (vgl. Art. 476 und Art. 529 ZGB): Die 3a-Gelder gehören zwar nicht in die Erbmasse, jedoch werden sie für die Pflichtteilsberechnung (bei Versicherungen der Rückkaufswert) berücksichtigt, und Pflichtteilserberben können – bei Verletzung des Pflichtteils – die Herabsetzung gegenüber den Begünstigten verlangen. Insofern erübrigt sich ein zusätzlicher Schutz auch aus diesem Grund.

Gemäss dem erläuternden Bericht soll eine testamentarisch errichtete Begünstigung in der Säule 3a nicht ausreichen (S. 10 in fine). Diese Auffassung steht in einem Widerspruch zur Doktrin (vgl. BSK VVG-Plattner, Vor Art. 76–86 N 106). Wir ersuchen Sie, dies in den Erläuterungen entsprechend zu korrigieren.

Übergangsrecht

Der Vorschlag wirft verschiedene Fragen in Zusammenhang mit dem Übergangsrecht auf. So ist beispielsweise unklar, wie es sich in Bezug auf Begünstigungserklärungen verhält, welche tiefere Quoten als den vorgeschlagenen Mindestanteil von 10 Prozent vorsehen. Es gilt dabei zu bedenken, dass Gelder, die von einer Person im Rahmen der gebundenen Säule 3a einbezahlt wurden, nur im Rahmen von Art. 3 BVV 3 ausgerichtet werden können. Einzahlungen, welche bspw. im Hinblick auf eine zusätzliche Absicherung einer bestimmten begünstigten Person einbezahlt und dieser begünstigten Person in vollem Umfang (100 Prozent) hätten zustehen sollen, würden – wenn eine Grenze von 10 Prozent eingeführt wird – nachträglich einer anderen Regelung unterworfen. Dies scheint problematisch, zumal die Einzahlung allenfalls gar nie (oder nicht im gleichen Umfang) erfolgt wäre, wenn der Vorsorgenehmer gewusst hätte, dass eine solche Begünstigung gar nicht zulässig ist (bzw. deren Zulässigkeit im Nachhinein «modifiziert» wird).

Die im erläuternden Bericht auf Seite 9 enthaltenen Ausführungen lassen zudem vermuten, dass übersehen wurde, dass als Träger von Vorsorgelösungen der gebundenen Säule 3a nicht nur Bankstiftungen, sondern auch Versicherungslösungen bestehen (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a BVV 3). Dabei ist zu beachten, dass Änderungen der Begünstigtenordnung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe nicht automatisch auf bestehende Versicherungsverträge wirken – zumindest nicht für Verträge, die vor dem Inkrafttreten von Art. 82 Abs. 3 BVG am 1. Januar 2023 abgeschlossen wurden (vgl. dazu das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2024 [BV.2023.00069]). Während sich die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen durch eine Anpassung der reglementarischen Bestimmungen relativ einfach (einseitig) ändern lässt, fehlt diese Möglichkeit bei Vorsorgeversicherungen von Versicherungseinrichtungen. Daher kann dort keine «dynamische» Anpassung der Begünstigtenordnung erfolgen.

Weitere Aspekte

Kohärenz mit dem Ehe- und Erbrecht

Wir regen an, das Begünstigungsrecht an die neuen Bestimmungen des Ehe- und Erbrechts anzupassen, insbesondere im Hinblick auf die Folgen einer Scheidung bzw. während eines laufenden Scheidungsverfahrens (vgl. Art. 120 Abs. 3 ZGB sowie Art. 472 ZGB). Eine solche Anpassung erscheint auch deshalb sachgerecht, weil die Auflösung des Güterstands auf den Tag der Einreichung des Scheidungsbegehrens zurückbezogen wird (vgl. Art. 204 Abs. 2 ZGB). Zudem wird das während der Ehe angesparte Vorsorgeguthaben der zweiten Säule auf diesen Stichtag hin geteilt (Art. 122 ZGB).

Andernfalls lässt sich nicht ausschliessen, dass der überlebende Ehegatte beim Tod des Ehepartners während eines laufenden Scheidungsverfahrens Vorsorgeansprüche erwirbt, was zu stossenden Ergebnissen führen kann. Dem Vorsorgenehmer soll es jedoch weiterhin möglich sein, den (Noch-)Ehegatten auch während eines laufenden Scheidungsverfahrens oder trotz einer Trennung begünstigen zu können.

Vorschlag:

Art. 2

[...]

⁴ Der Vorsorgenehmer hat das Recht, den überlebenden Ehegatten von der Begünstigung nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 auszunehmen, sofern dieser seinen Pflichtteilsanspruch im Sinne von Art. 472 ZGB verloren hat.

Begünstigung von Eltern, Geschwistern und übrigen Erben (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3–5 BVV 3)

In der Praxis stellt sich regelmässig die Frage, ob einzig die Reihenfolge der Begünstigten nach Abs. 1 Ziff. 3–5 geändert werden kann, oder ob unter Umständen auch «gemischt» werden kann (z.B. 20 Prozent an die Eltern, 20 Prozent an die Geschwister und 60 Prozent an die übrigen Erben). Aus unserer Sicht würde es sich anbieten, im Rahmen der vorliegenden Revision auch hier eine zusätzliche Flexibilisierung zu ermöglichen (vgl. im Übrigen auch Art. 20a Abs. 1 Bst. b BVG, wo die Eltern und die Geschwister im gleichen Rang stehen).

Vorschlag:

Art. 2

[...]

⁵ Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Begünstigten nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3–5 in einer Gruppe zusammenfassen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

3. Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994 (FZV)

Art. 8a Abs. 1

Wir haben dazu keine Bemerkungen.

Art. 15 Abs. 3

Anders als im Bereich der (freiwilligen) gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) lässt sich die Einführung einer Schutzklausel» in Bezug auf die nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 oder 2 begünstigten Personen aus unserer Sicht besser rechtfertigen, zumal unter Umständen auch Vorsorgemittel betroffen sind, welche im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge erworben wurden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich Art. 20a BVG keine Vorgaben in Bezug auf die Rechtsstellung und die Ansprüche von Begünstigten innerhalb einer Kategorie entnehmen lassen. Dieser Umstand könnte dafürsprechen, in Bezug auf Freizügigkeitslösungen ebenfalls keine Vorgaben auf Verordnungsebene vorzusehen.

4. Inkraftsetzung

Die Umsetzung des geänderten Verordnungsrechts ist für die Vorsorgeträger mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Neben einer Anpassung der Vertragsunterlagen und der Verwaltungssysteme müssen die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über die neu geschaffenen Begünstigungsmöglichkeiten in Kenntnis gesetzt werden, was Rückfragen und Beratungsbedarf auslösen kann. Aus diesem Grund ist den Vorsorgeträgern für die Umsetzung in Zusammenhang mit den Änderungen beim Begünstigungsrecht eine Frist von mindestens zwölf Monaten einzuräumen (gerechnet ab der Publikation der definitiven Fassung).

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Urs Arbter
Direktor

Pauline Champion
Leiterin Bereich Lebensversicherung



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Département fédéral de l'Intérieur
(DFI)
3003 Berne

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale

Genève, le 17 novembre 2025
ME/3330 – FER No 32-2025

Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de trouver ci-après notre prise de position.

Nous avons donc le privilège de vous informer, qu'après consultation du dossier concernant l'ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026, nous en validons tous les points et commentaires.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Arnaud Burgin
Secrétaire général

Fabrice Merle
Responsable Conseil en
Assurances Sociales
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref
Fondée en 1947, la FER a son siège social à Genève. Elle regroupe six associations cantonales
intercantonales des entreprises (GE, FR, BS, GR, VD, VS) représentant à quasi-totaux les patrons romands.
La FER comprend plus de 47'000 membres.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Luzern, 1. Dezember 2025

Vernehmlassung zur «Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026»; Stellungnahme der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2025 haben Sie die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden über die obengenannte Vernehmlassung informiert und uns um Stellungnahme gebeten. Gerne geben wir unsere Anmerkungen zur Vorlage auf diesem Weg weiter.

Zusammenfassung

Grundsätzlich begrüsst die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden (1) die Angleichung des Wortlauts der BVV 2 und des Swiss GAAP FER 26 sowie (3) die Flexibilisierung bei der Bestimmung der Begünstigtenordnung bei der Säule 3a, während (2) die Flexibilisierung bei der Liquiditätsbewirtschaftung («Repo-Geschäfte») grundsätzlich abgelehnt wird. An verschiedenen Stellen werden mit den geplanten Änderungen Begriffe vereinheitlicht und Präzisierungen angebracht, die eine Angleichung an bestehendes Recht und Praxis sind. Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat damit nur zu bestimmten Änderungen Bemerkungen.

Stellungnahme der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden nimmt im Rahmen oben genannter Vernehmlassung zu den neuen Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen – und Invalidenvorsorge (BVV 2) wie folgt Stellung:

- **Zu Art. 1 Abs. 3 BVV 2:** Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden begrüsst die neue Präzisierung.
- **Zu Art. 27h Abs. 1 BVV 2 und Anhang, Absatz 1:** Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden begrüsst diese Präzisierung, bzw. Angleichung an den Wortlaut der Swiss GAAP FER 26 i.S. einer einheitlichen Terminologie. Sie vermisst aber eine Präzisierung, die einen bisherigen Widerspruch in diesem Artikel beheben und zu



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

mehr Rechtssicherheit führen würde. Die Bestimmung, wonach ein kollektiver Anspruch von Schwankungsreserven anteilmässig dem Anspruch auf Vorsorgekapitalien einschliesslich technischen Rückstellungen entspricht, kann in Einzelfällen im Widerspruch zur Bestimmung stehen, wonach bei der Bemessung des Anteils der Schwankungsreserven für ein Kollektiv der Frage Rechnung zu tragen ist, inwiefern das Kollektiv dazu beigetragen hat.

Obwohl wir die Angleichung grundsätzlich befürworten, möchten wir darauf hinweisen, dass die Ergänzung von Art. 27h Abs. 1 BVV2 die Überarbeitung der Teilliquidationsreglemente nach sich ziehen wird. Insofern würden wir es vorziehen, wenn sämtliche Teilliquidationsbestimmungen miteinander überprüft würden, und nicht bloss ein Absatz eines Artikels ergänzt wird, so dass nicht mehrfach in kurzem Abstand alle Teilliquidationsreglemente überarbeitet und genehmigt werden müssen.

- **Zu Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV 2:** Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden lehnt die Aufweichung des Hebelverbots über Pensionsgeschäfte («Repo-Geschäfte») aus den folgenden Gründen ab:
 - Repo-Geschäfte bringen kaum operativen Nutzen, da grosse Teile der Vermögensanlagen von Vorsorgeeinrichtungen hoch liquide sind, Opportunitätskosten durch Berücksichtigung der Liquiditätshaltung im Rendite-/Risikoprofil der Anlagestrategie vermieden werden und Gegenpartei Risiken in der Liquiditätshaltung mittels Geldmarktfonds effizient diversifiziert werden können. Zudem können Währungsabsicherungen alternativ auch über die mandatierten Vermögensverwalter, bzw. die eingesetzten Kollektivanlagen implementiert werden.
 - Die Liquiditätsbeschaffung über Repo-Geschäfte bedeutet immer eine Hebelung des Gesamtvermögens, was auch im erläuternden Bericht festgehalten ist. Die damit verbundenen Zusatzrisiken sind bislang von Gesetz- und Verordnungsgeber zu Recht vermieden wurden. Abs. 7 ist deshalb u. E. im engeren Sinn nicht einhaltbar, und eine Abgrenzung zu einem «systematischen Hebel» gemäss erläuterndem Bericht ist kaum objektiv machbar.
 - Die Überwachung der vorgeschlagenen zeitlichen und betragsmässigen Limiten bedingen eine laufende Bewertung aller Vermögensanlagen mit beträchtlichem Aufwand für die Vorsorgeeinrichtung, die Revisionsstelle und im Streitfall für die Aufsichtsbehörde und die Gerichte.

Die vorgeschlagenen Änderungen bringen den Vorsorgeeinrichtungen kaum Nutzen, schaffen aber Rechtsunsicherheit, zusätzliche Markt- und operative Risiken und Zusatzaufwand. Es erstaunt daher nicht, dass gemäss dem erläuternden Bericht bisher «nur einzelne grosse Vorsorgeeinrichtungen einen Bedarf nach Repogeschäften [...]» thematisiert hätten.

- **Zu Art. 2 Abs. 2 und 3 BVV 3:** Hier wird dem Vorsorgenehmer ermöglicht, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner einer Ehegattin bzw. einem Ehegatten oder einer eingetragenen Partnerin bzw. einem eingetragenen Partner gleichzustellen. Diese Regelung ist sinnvoll, da sie dem Vorsorgedanken, wonach Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge der Vorsorgenehmerin bzw. dem Vorsorgenehmer oder deren bzw. dessen Hinterbliebenen im Sinne eines Ausgleichs eines wirtschaftlichen Schadens zugutekommen sollen.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

- **Zu Art. 15 Abs. 3 FZV:** Die Anpassung ist analog zur Anpassung von Art. 2 Abs. 2 BVV 3. Dementsprechend ist die Haltung der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden dazu auch identisch.

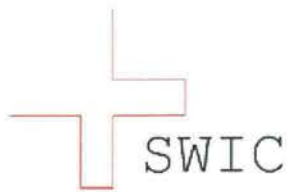
Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen in eine Überarbeitung der neuen Verordnungsbestimmungen einfließen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen auch für weitergehende Erklärungen oder Besprechungen zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen
BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

B. Reichlin Radtke

Barbara Reichlin Radtke
Präsidentin



Swiss Association
of Investment Consultants
for Pension Funds

Schweizerischer Verband der
Anlageexperten und Investment-Consultants
in der Beruflichen Vorsorge

Association Suisse
des Conseillers en Investissements
des Institutions de Prévoyance

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+ 01. DEZ. 2025 +				
No				

Eidgenössisches Departement des
Innern
Bundesamt für Sozialversicherung BSV
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Zürich, 27. November 2025

VERNEHMLASSUNG BVV 2

Sehr geehrte Dame und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung bezüglich der Änderungen der Verordnungen über die berufliche Vorsorge eingeladen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Verband Swiss Investment Consultants for Pension Funds (SWIC) mit Sitz in Bern ist die Dachorganisation der in der Schweiz tätigen Anlageexperten der beruflichen Vorsorge. Der SWIC bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder zu sichern und den Berufstand der Anlageexperten für die berufliche Vorsorge zu stärken.

Gerne nehmen wir innerhalb der Vernehmlassungsfrist zur vorgeschlagenen Änderung der BVV 2 wie folgt Stellung: Die beschränkte Lockerung von Art. 53 Abs. 6 BVV 2 ermöglicht es Vorsorgeeinrichtungen, unter begrenzten Voraussetzungen das Liquiditätsmanagement zu optimieren. Die näher definierten Anwendungsbereiche mit ihren Limiten in lit. a und b differenzieren diese zielführend.

Art. 53 Abs. 7 BVV 2 würden wir i.S. einer weiteren präzisierenden Vorgabe als lit. c in Art. 53 Abs. 6 BVV 2 einordnen und wie folgt ändern: «Eine daraus resultierende Hebelwirkung ist nur temporär zulässig ».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband SWIC, Geschäftsstelle
Unterschrift für den SWIC-Vorstand

Dr. Ueli Mettler

Dr. Stephan Skaanes, CFA

c/o PPCmetrics AG
Badenerstrasse 6
Postfach
8021 Zürich

Phone: +41 44 204 31 11

mail@swisspfconsultants.com
www.swisspfconsultants.com



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

**Eidgenössisches Departement
des Innern EDI**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

(auf elektronischem Weg als PDF-und Word-Version an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zürich, 2. Dezember 2025

**Vernehmlassung zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im
Bereich der beruflichen Vorsorge 2026**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von über CHF 210 Milliarden verwalten die insgesamt 48 Anlagestiftungen einen substanziellen Teil des Vermögens der 2. Säule und der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen, Verordnungen und Hearings.

Wir nehmen Bezug auf das Vernehmlassungsverfahren vom 3. September 2025 über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge und bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.

Von den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind Anlagestiftungen nur indirekt betroffen. Die KGAST äussert sich nur zum Änderungsvorschlag in Art. 53. Abs. 6 und Abs. 7 BVV 2. Auf eine Stellungnahme zu allen weiteren vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen in der FZV, BVV 2 und BVV 3 verzichten wir.

Änderungsvorschlag Art. 53 Abs. 6 und Abs. 7 BVV 2

Wir begrüssen die Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften für die kurzfristige Liquiditätsbeschaffung von Vorsorgeeinrichtungen und zum Zweck der Währungsabsicherung in Art. 53 Abs. 6 und Abs. 7 BVV 2.

Gemäss «Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens» soll auf eine Ausweitung der Bestimmung auf die Anlagestiftungen vorläufig verzichtet werden.¹ Die KGAST sieht keine Notwendigkeit für eine gleichzeitige Anpassung von Art. 31 ASV mit der Anpassung von Art. 53 Abs. 6 und Abs. 7 BVV 2. Jedoch schlagen wir eine im **Sinne der Gleichbehandlung** von Anlagestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen analoge Anpassung vor, die zusammen mit weiteren Änderungen in der ASV zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

KGAST
Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Dr. Claudia Emele
Präsidentin



Dr. Roland Kriemler
Geschäftsführer

¹ Siehe Seite 7, Fussnote 9.

Digitale Eingabe via Plattform «Consultations»

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Bereich Recht Berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 1. Dezember 2025

**Vernehmlassung zum Vorentwurf Änderungen Verordnungen berufliche Vorsorge
Position der Asset Management Association Switzerland (AMAS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur Änderung der Verordnungen BVV2 und BVV3 Stellung beziehen zu dürfen. **Unsere Eingabe beschränkt sich auf die vorgeschlagenen Ergänzungen in Art. 53 BVV2.**

Die Asset Management Association Switzerland (AMAS) ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, die im Asset Management tätig sind. Die AMAS ist aktives Mitglied im Swiss Finance Council (SFC) in Brüssel, in der europäischen Investmentvereinigung European Fund and Asset Management Association (EFAMA) in Brüssel und in der weltweit tätigen International Investment Funds Association (IIFA) in Toronto.

Nachfolgend würdigen wir den Vorentwurf aus Sicht der Schweizer Fonds- und Asset Management-Branche. Die nachfolgenden Positionen sind in internen Fachgremien erarbeitet und mit unseren Mitgliedern abgestimmt worden.

I. Die Asset Management Association begrüsst die vorgeschlagenen Ergänzungen in Art. 53 BVV2

1. Hintergründe

Wir begrüssen die Ergänzung im Grundsatz und sehen die Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) als geeignetes Instrument, die Liquidität effizient und kostengünstig zu verwalten.

2. Vorsorgevermögen vs. Anlagevermögen

In Absatz 6 wird der Begriff ‚Vorsorgevermögen‘ verwendet, während in Absatz 7 auf das ‚Anlagevermögen‘ abgestellt wird. Aus Gründen der terminologischen Konsistenz sowie der operationellen Klarheit und Effizienz empfehlen wir, in beiden Absätzen einheitlich den Begriff ‚Anlagevermögen‘ zu verwenden.

3. Begriff des Hebels

Art. 53 Abs. 7 BVV2: Pensionsgeschäfte, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin handelt, dürfen keine Hebelwirkung auf das Anlagevermögen ausüben.

Ein Pensionsgeschäft (Repo-Geschäft) ist kein echter Verkauf von Wertschriften zur Beschaffung von Liquidität, sondern eine kurzfristige besicherte Kreditaufnahme. Der Pensionsgeber (Repo Seller) erhält Liquidität und verpflichtet sich die Wertschriften später zu einem fixierten Preis wieder zurückzukaufen, damit bleibt das Kursrisiko bei Pensionsgeber. Es entsteht ein Hebeleffekt, wenn die Liquidität kurzfristig zur Deckung anderer Verpflichtungen verwendet wird.

Wir weisen darauf hin, dass der in Absatz 7 verwendete Begriff des Hebels im Sinne des Erläuternden Berichts zu Art. 53 BVV 2 vom 17. November 2021 zu verstehen ist, wonach darunter die systematische Kreditaufnahme zur Renditesteigerung fällt. Um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine einheitliche Anwendung zu ermöglichen, ersuchen wir den Bundesrat, diese Auslegung im Erläuternden Bericht zur Ergänzung von Art. 53 BVV 2 ausdrücklich klarzustellen.

Vorschlag für den Erläuternden Bericht zu Art. 53 Abs. 7 BVV2:

Durch ein Pensionsgeschäft (Repo-Geschäft oder Repurchase-Agreement) kann ein Hebel entstehen. Jedoch kann eine kurzfristige, technisch bedingte Hebelwirkung toleriert werden, solange es sich nicht um eine strategische Kreditaufnahme handelt. Ein systematischer Hebel zwecks Steigerung der Performance ist mit Pensionsgeschäften nicht erlaubt.

II. Gleichbehandlung von Anlagestiftungen

Anlagestiftungen bieten für Pensionskassen ein effizientes und massgeschneidertes Gefäss für Anlagen. Im Sinne einer Gleichbehandlung empfehlen wir in einem zukünftigen Schritt Pensionsgeschäfte durch Ergänzungen in Art. 31 Abs. 2 ASV ebenfalls für Anlagestiftungen in Betracht zu ziehen.

Bei Fragen oder Diskussionsbedarf stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Asset Management Association Switzerland



Adrian Schatzmann
Geschäftsführer



Michel Bossong
Senior Counsel Pension

Résumé de la réponse soumise

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Ouverture	03.09.2025
Délai de soumission	02.12.2025
Département compétent	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Service fédéral compétent	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Organisation compétente	Bereich Recht Berufliche Vorsorge
Adresse	Effingerstrasse 20, 3003, Bern
Page du project	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/70/cons_1
Personne de contact	Laure Huguenin-Dezot (Laure.Huguenin-Dezot@bsv.admin.ch)
Téléphone	+41 58 462 91 86

Coordonnées de l'organisation qui soumet l'avis

Nom (entreprise/organisation)	VBPCD
Abréviation	--
Organisme responsable	--
Adresse	St' Jakobs-Strasse 1 A, 4054 Basel
Personne de contact Prénom	Marie-Christine
Personne de contact Nom	Müller
Numéro de téléphone (questions)	--
Soumis le	14.10.2025

Réponse au 1.décret: Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Décret Nr.1 Avis général

Réponse à l'ensemble du projet	Avis favorable
Raison	--
Pièce jointe (*)	

www.gate.bag.admin.ch/consultations
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Lausanne, le 27 novembre 2025

Page 1/2

Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026 (consultation)

Madame La Conseillère fédérale,

Votre lettre du 3 septembre a retenu toute notre attention et nous avons l'honneur de vous communiquer la prise de position du Groupe Mutuel qui s'exprime au nom des sociétés du groupe concernées (Opsion Libre passage et GMV SA), sur les projets d'ordonnance.

Dans l'ensemble le Groupe Mutuel valide les modifications proposées.

Maintien de l'adéquation des plans de prévoyance face à la 13e rente AVS

Cette exclusion est fondamentale pour atteindre l'objectif d'accroître le niveau total du revenu de remplacement à la retraite et d'améliorer le pouvoir d'achat des bénéficiaires de rentes. Si les institutions de prévoyance devaient intégrer la 13e rente dans le modèle de calcul de l'adéquation (limite de 85 % du dernier salaire AVS), elles seraient contraintes de diminuer leurs prestations réglementaires, créant une différence de traitement entre les bénéficiaires actuels et futurs, ce qui serait contraire au but de la 13e rente.

Flexibilisation contrôlée de la gestion des liquidités (opérations de mise en pension)

La modification de l'Art. 53, al. 6 et 7, P-OPP 2, assouplit l'interdiction générale des opérations de mise en pension (opérations repo) pour les institutions de prévoyance agissant comme cédantes. Cette mesure est saluée car elle permet aux institutions d'obtenir des liquidités à court terme et à moindre coût pour couvrir leurs risques de change, un instrument essentiel pour limiter les risques de placement.

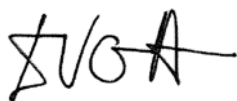
Augmentation de la flexibilité dans la désignation des bénéficiaires et protection minimale

Les propositions concernant l'OPP 3 et l'OLP qui visent à donner davantage de liberté aux preneurs de prévoyance dans leur planification successorale, notamment en cas de familles recomposées sont validées par le Groupe Mutuel car elles permettent de mieux tenir compte des familles recomposées, tout en ménageant une protection minimale aux proches du défunt institués par la LPP.

Les autres modifications n'appellent pas de commentaire.

Nous vous souhaitons bonne réception de la présente et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Groupe Mutuel Services SA



Daniel Volken
Responsable Secrétariat général



Geneviève Sutherland
Chargée de Veille législative Senior

Bundesamt für Sozialversicherungen
Kommunikation
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Freizügigkeitsstiftung
2. Säule
Pilatusstrasse 12
Postfach
6002 Luzern
Telefon +41 844 822 811
lukb.ch
info@lukb.ch
CHE-116.303.553 MWST

Datum 28. November 2025 SBV Svl
Telefon Direkt +41 41 206 26 07 Livia Schnüriger
E-Mail livia.schnueriger@lukb.ch

Stellungnahme zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Stellungnahme möchten wir die praktischen Auswirkungen der neuen Regelung in Art. 15 Abs. 3 E-FZV auf die Verteilung von Freizügigkeitsguthaben innerhalb der Begünstigtenkategorien beleuchten und auf Unklarheiten hinweisen.

Zulässigkeit des Ausschlusses einzelner Begünstigter nach Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 FZV

Viele Vorsorgenehmer hinterlassen ausschliesslich begünstigte Personen gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 FZV, also Eltern, Geschwister und nicht unterstützungspflichtige Kinder. Beispielsweise verstirbt ein Vorsorgenehmer und hinterlässt seinen Vater, eine Schwester und zwei nicht unterstützungspflichtige Kinder. Im Reglement der Freizügigkeitsstiftung wurden die Begünstigtenkategorien wörtlich und unverändert aus der Verordnung übernommen.

Hat der Vorsorgenehmer keine individuelle Begünstigtenordnung getroffen, wird das Freizügigkeitsguthaben innerhalb derselben Kategorie zu gleichen Teilen nach Köpfen verteilt. Im vorliegenden Beispiel erhalten somit alle vier Begünstigten (der Vater, die Schwester und die beiden nicht unterstützungspflichtigen Kinder) je einen Viertel (1/4) des Freizügigkeitsguthabens.

Im gleichen Beispiel wie zuvor hinterlässt der Vorsorgenehmer jedoch eine Begünstigtenordnung, in der er eine seiner nicht unterstützungspflichtigen Töchter zu 100 % begünstigt. Es stellt sich die Frage, ob es nach Inkrafttreten des neuen Art. 15 Abs. 3 E-FZV zulässig ist, dass die Schwester, die andere Tochter sowie der Vater durch eine Begünstigtenordnung vollständig ausgeschlossen werden und die eine Tochter das gesamte Freizügigkeitsguthaben erhält.

Gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juni 2024, Erwägung 11.5, hat der Gesetzgeber lediglich vorgesehen,



„dass der Versicherte die Ansprüche der Begünstigten nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 FZV mit Personen nach Ziff. 2 erweitern kann. Nicht möglich jedoch ist es, die Begünstigten gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 im Nichtäusserungsfall vollständig auszuschliessen, auch nicht, indem ihr Anteil auf Null gesetzt wird. Dies gilt insofern auch für die begünstigten Personen nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 2–4, als dass die einzelnen Personen in der vorgesehenen Gruppe nicht ausgeschlossen werden können, wie dies von den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 im Reglement vorgesehen. Eine andere Regelung lässt sich weder dem Gesetzestext noch den Materialien entnehmen“.

Weiter hält das Bundesverwaltungsgericht in Erwägung 11.4 dieses Urteils fest:

„Eine nähere Bezeichnung der Ansprüche setzt somit jedenfalls voraus, dass sämtliche Begünstigten der betreffenden Kaskadengruppe weiterhin Ansprüche gegenüber der Freizügigkeitseinrichtung haben (vgl. Marc Hürzeler, Berufliche Vorsorge, 2020, S. 258 Rz. 289).“

Diese Ausführungen lassen darauf schliessen, dass ein vollständiger Ausschluss einzelner Personen innerhalb einer Begünstigtenkategorie – also auch in Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 FZV – nicht zulässig ist. Offen bleibt jedoch, in welchem Umfang die Ansprüche einzelner Personen innerhalb der Kategorie gekürzt werden dürfen.

Der neue Art. 15 Abs. 3 E-FZV präzisiert, dass bei der näheren Bezeichnung der Ansprüche der Versicherte den Anteil einer der begünstigten Personen nach Abs. 1 Buchstabe b Ziffer 1 oder Ziffer 2 nicht unter 10 Prozent kürzen darf.

Für die übrigen Kategorien – insbesondere Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 FZV – enthält die Verordnung jedoch keine entsprechende Regelung. Art. 15 Abs. 2 FZV, der dem Versicherten lediglich das Recht zur „näheren“ Bezeichnung einräumt, bleibt unverändert bestehen.

Dies wirft die Frage auf, ob bei den übrigen Kategorien (Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 FZV) eine Kürzung unter 10 %, jedoch nicht bis auf 0 %, zulässig ist, oder ob die vollständige Ausschluss einzelner Personen zulässig ist. Ergibt sich daraus im obigen Beispiel, dass die Freizügigkeitsstiftung der einen Tochter gemäss der vorliegenden Begünstigtenordnung 100 % auszahlt und die übrigen Begünstigten gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 FZV (Vater, Schwester und zweite Tochter) keinerlei Ansprüche haben?

Unseres Erachtens hat der Gesetzgeber versäumt, auch für die Begünstigten gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 FZV klare Vorgaben zu schaffen. Für die Praxis wäre es wünschenswert, dass die Frage des Mindestanteils der Begünstigten bei der „näheren Bezeichnung“ der Begünstigten gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 FZV ausdrücklich in der FZV beantwortet wird.

Unklarheiten bezüglich des Begriffs «Anteil einer der begünstigten Personen» in Art. 15 Abs. 3 E-FZV

Aus Art. 15 Abs. 3 E-FZV lässt sich nicht eindeutig entnehmen, was genau unter dem Ausdruck «den Anteil einer der begünstigten Personen» zu verstehen ist. Zur Verdeutlichung sei folgendes Beispiel angeführt:

Der Versicherte hinterlässt einen Ehegatten (Art. 19 BVG) sowie vier unterstützungspflichtige Kinder im Sinne von Art. 20 BVG. In seiner Begünstigtenordnung setzt er den Ehegatten zu 100 % ein. Gesetzlich stünde jedem der fünf Anspruchsberechtigten ein Fünftel (20 %) der Freizügigkeitsleistung zu. Unklar ist nun, ob mit «den Anteil einer der begünstigten Personen»:

- 10 % des gesetzlichen Anteils gemeint sind (also 10 % von 20 % = 2 %), sodass jedes Kind 2 % und der Ehegatte 92 % erhielte, oder ob
- 10 % der gesamten Freizügigkeitsleistung gemeint sind, sodass jedes der vier Kinder 10 % und der Ehegatte 60 % erhielte.

Noch deutlicher zeigt sich das Auslegungsproblem in folgendem Szenario: Hinterlässt der Versicherte zehn unterstützungspflichtige Kinder sowie seinen Ehegatten, erhielte jedes Kind ohnehin nur 1/11 (ca. 9 %) der

Freizügigkeitsleistung. Wäre die Auslegung massgebend, dass jede begünstigte Person zwingend 10 % der gesamten Freizügigkeitsleistung erhalten muss, wäre eine vom Vorsorgenehmer getroffene Begünstigtenordnung von der Stiftung bei der Auszahlung nicht zu beachten.

Für die Praxis wäre eine Präzisierung wünschenswert, etwa durch eine Formulierung wie «*unter 10 Prozent des Vorsorgeguthabens*». Eine solche Klarstellung würde die Auslegung vereinheitlichen und Rechtssicherheit gewährleisten.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Freizügigkeitsstiftung 2. Säule
der Luzerner Kantonalbank



Adrian Lupart
Vizepräsident des Stiftungsrates



Livia Schnüriger
Mitglied des Stiftungsrates

Office fédéral des assurances sociales
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Par courrier électronique :
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

26 novembre 2025

Contacts : Stéphane Riesen, 058 100 52 24, s.riesen@pittet.net
Olivier Kern, 058 100 52 51, o.kern@pittet.net

Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs

Nous profitons de la procédure de consultation de l'« Ordonnance portant modification de diverses ordonnances dans la prévoyance professionnelle 2026 » pour vous faire part ci-dessous de nos remarques de praticiens et acteur important de la branche.

Art. 27h, al. 1, OPP 2

Nous saluons la modification formelle apportée à la dernière phrase de l'art. 27h, al. 1, OPP 2 qui reprend au niveau de l'ordonnance la terminologie plus précise de la norme comptable Swiss GAAP RPC 26. À notre avis, il s'agit bien d'une modification formelle qui ne fait que confirmer la pratique actuelle de la grande majorité des bureaux d'experts et des caisses de pensions.

Nous avons toutefois pris note avec surprise de la prise de position du 7 novembre 2025 de la Chambre Suisse des Experts en Caisses de Pensions (CSEP), pour qui il ne s'agirait

Pittet Associés SA

Avenue de la Gare 10 - Case postale 1176 - CH-1001 Lausanne - T +41 58 100 5252 - info@pittet.net
www.pittet.net

pas d'une modification uniquement formelle, mais matérielle. Selon la CSEP, la modification proposée limiterait considérablement la marge d'interprétation actuelle dans la pratique.

De notre côté, nous ne voyons pas de marge d'interprétation possible de l'actuelle dernière phrase de l'art. 27h, al. 1, OPP 2, mais peut-être y en a-t-il une qui nous échappe ? Au cas où la dernière phrase de l'art. 27h, al. 1, OPP 2 ne serait finalement pas modifiée, est-ce que l'OFAS pourrait préciser dans un prochain bulletin de la prévoyance professionnelle ou dans le commentaire de la nouvelle OPP 2 quelle est cette marge d'interprétation ?

A ce titre, nous nous permettons d'attirer votre attention sur l'actuelle directive technique DTA 3 « Liquidation partielle » de la CSEP qui traite le sujet avec des exemples pratiques et qui est en vigueur depuis le 29 novembre 2011. Dans l'exemple n°1 de cette DTA 3, on voit très clairement que le droit aux réserves de fluctuation correspond au droit aux capitaux de prévoyance, y compris les provisions techniques, au prorata, qui est la formulation proposée dans le projet d'ordonnance 2026. Le « capital de prévoyance » considéré dans l'exemple de calcul est en effet égal à la somme de « Avoir de vieillesse », « Capital de couverture rentiers » et « Provisions techniques ». Il comprend donc les « Provisions techniques » et ne les exclut pas, exactement dans le sens de votre proposition de modification de l'art. 27h, al. 1 OPP 2.

Certes, cette DTA 3 n'a pas – encore - été déclarée de force obligatoire par la CHS PP, mais elle doit être appliquée par tous les membres de la CSEP. Seuls les non-membres pourraient donc interpréter, le cas échéant, différemment la dernière phrase de l'art. 27h, al. 1, OPP 2 et en faire une application différente dans la pratique (laquelle ?). Il est donc intéressant de noter que notre association professionnelle s'attache dans sa prise de position à œuvrer pour les quelques experts en Suisse qui n'en sont pas membres.

Autres modifications de l'OPP 2

Nous aimerions profiter de l'occasion qui nous est donnée ici pour vous faire part d'une demande de précision également formelle (à notre avis).

L'OPP 2 parle systématiquement de « réserves de fluctuation de valeur » au pluriel, alors que pour un collectif donné, il n'y a qu'une seule et unique « réserve de fluctuation de valeur ». Certes, la LPP utilise également le terme de « réserves de fluctuation de valeur » au pluriel, mais c'est parce que la loi doit couvrir tous les cas de figure, donc en particulier

aussi le cas des fondations collectives dans lesquelles il y a effectivement plusieurs « réserves de fluctuation de valeur », à savoir en principe une par affiliation.

La RPC 26, dans sa version française, parle systématiquement de la « réserve de fluctuation de valeur » au singulier. Peut-être vaudrait-il la peine de modifier les articles de l'OPP 2 qui mentionnent les « réserves de fluctuation de valeur » au pluriel en mettant nouvellement la « réserve de fluctuation de valeur » au singulier.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques et restons volontiers à votre disposition pour toute question ou discussion.

Avec l'expression de notre haute considération.

STÉPHANE RIESEN

Directeur général
Expert agréé LPP, Actuaire ASA

OLIVIER KERN

Directeur
Expert agréé LPP